

Antonio Arcudi

Die Responsibility to Protect im Kreuzfeuer der Kritik

Zum Zusammenhang von Normkontestation und Normerosion

Die Aufnahme der Responsibility to Protect (R2P) in das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen (VN) im Jahr 2005 wurde als Durchbruch angesehen. Dennoch ist die R2P weiterhin stark umstritten: Insbesondere die im Zuge der Libyenintervention 2011 und der Debatten um den Umgang mit den Menschenrechtsverletzungen in Syrien aufgekommten Kontroversen veranlassen einige Autorinnen und Autoren dazu, von der Kontestation der R2P unmittelbar auf die Schwächung der Norm oder gar ihr Scheitern zu schließen. In diesem Beitrag wird demgegenüber argumentiert, dass Kontestation per se keinen geeigneten Indikator für die Schwächung der umstrittenen Normen darstellt und die Auswirkungen von Kontestation differenzierter betrachtet werden müssen. Hierzu wird eine alternative Perspektive auf Normaushandlungs- und -anwendungsprozesse entwickelt und zwischen drei Typen der Kontestation unterschieden: Kontestation der Angemessenheit, der Umsetzung sowie der Geltung. Zudem wird argumentiert, dass nur der dritte Typ eine Normschwächung impliziert. Im empirischen Teil dieses Beitrages wird diese zuvor entwickelte analytische Typologie auf die Debatten um die R2P angewandt.

1. Einleitung

Jeder Staat steht in der Verantwortung, seine Bevölkerung vor Genozid, ethnischen Säuberungen, Kriegsverbrechen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Ist ein Staat nicht in der Lage oder nicht gewillt, diesem Grundsatz nachzukommen, geht die Verantwortung zum Schutz auf die internationale Gemeinschaft über – so der Kern der *Responsibility to Protect* (Schutzverantwortung; R2P). Obwohl die Aufnahme dieser neuen internationalen Norm in das Abschlussdokument des Weltgipfels der Vereinten Nationen (VN) im Jahr 2005 als ein Durchbruch im Hinblick auf die Überbrückung der Spannung zwischen dem grenzüberschreitenden Menschenrechtsschutz und dem Konzept der Souveränität angesehen wurde (Beer 2009: 5; Evans 2008: 284), ist die R2P weiterhin stark umstritten: Bereits der Umgang mit der Krise in Darfur wurde als »Failure of the Responsibility to Protect« (De Waal 2007) bezeichnet. Ferner wurde bald beklagt, dass zwischen den Staaten des internationalen Systems kein wirklicher Konsens über die R2P bestehe (Focarelli 2008). Obwohl die R2P mit der Intervention in Libyen scheinbar einen Durchbruch feiern konnte, führte diese militärische Mission zu heftigen Kontroversen zwischen den Mitgliedsstaaten der VN, in deren Rahmen

sich starke Diskrepanzen und Kritik an der jungen Norm offenbarten.¹ Auch die Uneinigkeit des Sicherheitsrats hinsichtlich des Umgangs mit den Menschenrechtsverletzungen in Syrien führt selbstverständlich nicht zum Verstummen der Skeptiker. Vor dem Hintergrund dieser Kontestation, das heißt der Anfechtung der Schutzverantwortung sowie ihrer Anwendung, und der mit ihr verbundenen uneinheitlichen Anwendung der R2P mehren sich die Stimmen, die einen Akzeptanzverlust im Hinblick auf die R2P (vgl. Dembinski/Mumford 2012) oder gar ihr Scheitern identifizieren (Rieff 2011; vgl. auch Bellamy 2012). Dabei schließt die Literatur zur R2P überwiegend von der starken Umstrittenheit der Norm unmittelbar auf ihre Schwächung oder gar ihre Erosion.²

Vor diesem Hintergrund ist die R2P als stark umstrittene Norm der internationalen Politik ein interessanter Fall, der auf eine theoretische Kontroverse verweist: Welche Effekte gehen von Normkontestation auf die jeweils umstrittenen Normen aus? Impliziert die starke Umstrittenheit einer Norm tatsächlich deren Scheitern, oder kann Streit um Normen Lerneffekte anstoßen, die letztlich zu einer Verfestigung des intersubjektiv geteilten Verständnisses über die jeweilige Norm führen? Im Zuge der Beantwortung dieser Fragen wird im vorliegenden Beitrag argumentiert, dass die Folgerung einer scheiternden R2P zumindest kritisch zu hinterfragen ist. Denn *erstens* verkennt sie, dass Normen zunächst grundsätzlich abstrakt sind, indem sie einen Sollensanspruch formulieren, meist ohne detaillierte Handlungsanweisungen festzuhalten. So bleiben trotz einer erfolgreichen Normaushandlung »Zonen der Ungewissheit« (Ullmann-Margalit 1990: 758) bestehen, die zur Notwendigkeit führen, die Anwendung der jeweiligen Norm in jeder potenziellen Anwendungssituation erneut zu diskutieren. *Zweitens* vernachlässigt eine solche Folgerung, dass die Geltung von Normen in ihrer intersubjektiv anerkannten Legitimität gründet und nicht etwa in einem hohen Maß an Norminhaltung. *Drittens* wird sie gezogen, ohne dass der Diskurs um die R2P in ausreichender Weise systematisch analysiert würde.

Das zweite Kapitel dieses Beitrages ist der Ausarbeitung der soeben angerissenen Argumentation gewidmet: Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Normkontestation und Normschwächung hat Deitelhoff (2013; s. a. Deitelhoff/Zimmermann 2013a) die auf Günther (1988; 1989) basierende Unterscheidung zwischen Begründungs- und Anwendungskontestation vorgeschlagen. Während sich erstere auf die allgemeine Geltung einer Norm bezieht, wird im Rahmen letzterer diskutiert, ob die jeweilige Norm in einer konkreten Handlungssituation zur Anwendung kommen soll. Diese Unterscheidung wird im vorliegenden Beitrag aufgegriffen, gleichzeitig wird jedoch argumentiert, dass für ein umfassenderes Verständnis von Normkontestationsprozessen eine alternative Sichtweise auf Prozesse der Normaushandlung und -anwendung notwendig ist, die der weiteren Differenzierung der Anwendungskontestation und somit der Einführung einer dritten, bisher nicht bedachten, analyti-

1 Brockmeier et al. (2016); Staack/Krause (2015); Brosig (2013); Hall Findlay (2011); Lehmann/Schütte (2011: 4); Müller (2011); Auger (2011: 15).

2 Die Begriffe »Normscheitern«, »Normerosion« und »Normzerfall« werden in diesem Beitrag synonym verwendet.

ischen Kategorie bedarf. Nur so können empirische Analysen der Stärkung bzw. Schwächung von Normen und ihrer Entwicklung sinnvoll angeleitet werden. Daher wird hier zwischen drei Arten der Kontestation unterschieden: (1) Kontestation der Angemessenheit, (2) Kontestation der Umsetzung und (3) Kontestation der Geltung. Dabei wird argumentiert, dass nur die sich auf den im Normkern festgehaltenen Sollensanspruch beziehende Kontestation der Geltung eine Normschwächung impliziert.

Die Differenzierung der Anwendungskontestation in die Kontestation der Angemessenheit sowie der Umsetzung bringt den Mehrwert, dass Debatten um Normen nicht nur darauf geprüft werden können, inwieweit sie von einer den Sollensanspruch der Norm angreifenden Kontestation geprägt sind. Sie macht es möglich, weitaus differenzierter zu erfassen, auf welche Faktoren sich der Streit bezieht, um so nicht nur einer potenziellen Schwächung der betrachteten Norm nachzuspüren, sondern überdies ihre Entwicklung, ihren Wandel sowie ihre potenzielle Konkretisierung diskursiv nachzuvollziehen. Obwohl der vorliegende Beitrag in erster Linie die Frage zu beantworten sucht, ob sich eine Schwächung oder gar ein Scheitern der R2P im Diskurs um die Norm erkennen lassen, wird so gleichzeitig die analytische Grundlage dafür geschaffen, die Entwicklung von Normen zu erfassen und in dieser Hinsicht mit Blick auf die R2P ein Ausblick gegeben.

Das dritte Kapitel des vorliegenden Beitrags zeichnet die Entwicklung der R2P nach, bevor dem dritten bereits aufgeführten Kritikpunkt begegnet wird: Der Diskurs um die R2P wird in systematischer Weise beleuchtet, indem die Ergebnisse einer qualitativen Inhaltsanalyse von Sicherheitsrats- und Generalversammlungsdebatten aus den Jahren 2009, 2011 und 2012 dargelegt und diskutiert werden. Hierbei wird die im zweiten Kapitel entwickelte analytische Typologie angewandt, um letztlich die Frage zu beantworten, ob sich im Diskurs um die R2P Anzeichen für ein Scheitern der Norm erkennen lassen und inwieweit sich ein Wandel der R2P abzeichnet.

2. Zum Zusammenhang zwischen Normkontestation und Normschwächung

Der Zusammenhang von Normkontestation und -schwächung bzw. -erosion ist im Rahmen der Normenforschung bisher unterbeleuchtet geblieben, was vor dem Hintergrund der lange andauernden Vormachtstellung rationalistischer Theorien wie dem Realismus (z. B. Mearsheimer 1995; Morgenthau 1973; Waltz 1979) kaum verwundern mag. Schließlich galt es im Zuge der zunehmenden Perzeption sozialkonstruktivistischer Ideen zunächst zu zeigen, dass Normen als ideelle Faktoren der internationalen Politik überhaupt eine Rolle spielen und so die Normenforschung als Forschungsfeld der Internationalen Beziehungen (IB) zu etablieren.³ Normen

3 Siehe für einen sehr guten Überblick über die Normenforschung Wunderlich (2013) oder auch Rosert (2012). Einen wichtigen Beitrag zur Relevanz von Normen in der internationalen Politik leisteten u. a. Meyer et al. (1997).

wurden als stabil angesehen und als unabhängige Variable konzeptualisiert. Erste Beiträge zur systematischen Erforschung internationaler Normen entstanden in den späten 1980er Jahren (Wendt 1992; Nadelmann 1990; Onuf 1989; Kratochwil/Ruggie 1986). Stark an Bedeutung gewann die Normenforschung schließlich in den 1990ern: Vor dem Hintergrund der geopolitischen Dynamik versprach dieser neue Forschungsstrang eine alternative Sichtweise auf das internationale System, die Normen in den Fokus rückt und das Interesse des Staates nicht länger als exogen gegeben, sondern als sozial konstruiert ansieht (Rosert 2012: 599-600; Krell 2009: 257-258; Müller 1993: 172; Wendt 1992). Dies impliziert konstitutive Effekte von Normen, die in dieser Hinsicht nicht nur Verhalten regulieren, sondern auch soziale Identitäten definieren (Hurrell 2002: 61; 2005). Sind Normen internalisiert, bilden sie »den unhinterfragten Rahmen und gleichermaßen die Motivation für das Handeln der Akteure« (Deitelhoff 2006: 80; vgl. Raustiala/Slaughter 2002: 541).

Einen entscheidenden Beitrag zur Normenforschung leisteten Finnemore und Sikkink (1998). In ihrem Modell des Normlebenszyklus charakterisierten sie das Wirken von Normen als dreistufigen Prozess, in dessen erster Phase (*norm emergence*) sogenannten Normunternehmern eine entscheidende Rolle zugeschrieben wurde. Während diese erste Stufe des normativen Wandels von einem hohen Maß an Konflikt geprägt ist, spielen Prozesse der Umstrittenheit in der zweiten und dritten Phase (*norm cascade, internalization*) kaum mehr eine Rolle: Nachdem der *tipping point* erreicht ist, das heißt wenn ein großer Teil der Staatengemeinschaft der neuen Norm zugestimmt hat, erscheinen die Diffusion und Internalisierung der Norm als quasi garantiert.⁴

An den genannten Modellen wurde unter anderem kritisiert, dass die Perspektive der »socializes« (Epstein 2012) vernachlässigt werde und ihnen ein lineares Verständnis normativen Wandels zugrunde liege, das die Möglichkeit stark kontroverser Prozesse weitgehend ausblende (Acharya 2004). Teilweise wurden diese Kritikpunkte in folgenden Beiträgen, insbesondere der sogenannten kritischen Normenforschung, aufgegriffen, indem Prozesse der Normemergenz und -diffusion zunehmend als dynamisch aufgefasst wurden und die lokale Ebene stärkere Berücksichtigung fand.⁵ Ein weiterer Strang der kritischen Normenforschung fokussierte die generelle Wandelbarkeit und Umstrittenheit internationaler Normen, wobei der Kontestation von Normen positive Effekte im Hinblick auf die Verbreitung, Lokalisierung und Implementierung von Normen zugesprochen wurden. Hier wurden Normen als »processes« (Krook/True 2012) angesehen, wobei verschiedene Interpretationen einer Norm in Konflikt stehen können (Hoffmann 2004). So ist die Bedeutung einer Norm nicht statisch, sondern prinzipiell umstritten.⁶ Normkontestation kann vor diesem Hintergrund zu einer Klärung strittiger Fragen führen –

4 In Bezug auf die Diffusion von Normen haben die Spiralmodelle einen wertvollen Beitrag geleistet. Diese betonen das Zusammenspiel der inter- und transnationalen sowie der nationalen Ebene (s. Risse et al. 1999; 2013; Forschungsgruppe Menschenrechte 1998).

5 Legro (1997); Checkel (1999); Acharya (2004; 2013); Capie (2009); Zimmermann (2016).

6 Taylor (1993); Stiles/Sandholtz (2009); Badescu/Weiss (2010: 359); Welsh (2014); Wiener (2004; 2014).

dies auch im Zuge der Diskurse um versuchten Normmissbrauch (Badescu/Weiss 2010). Antje Wiener, die eines der elaboriertesten Konzepte der Kontestation vorlegt hat, schreibt dabei der Umstrittenheit von Normen eine zentrale Rolle im Hinblick auf die Legitimität des internationalen Regierens zu: Normkontestation erfüllt die Funktion, Legitimitätslücken zwischen generell akzeptierten Metanormen auf der Makro- und umstrittenen Regelungen auf der Mikroebene erkennbar zu machen und diese zu schließen (Wiener 2014: 4, 6, 10).⁷

Während die genannten Beiträge einen positiven Einfluss von Kontestation auf die Konsolidierung und Legitimierung der betroffenen Normen erkennen (vgl. Wolff/Zimmermann 2015), fokussiert die Literatur zur Normerosion Zerfallsprozesse, die nicht zuletzt durch anhaltenden Streit um die jeweiligen Normen sowie deren Nichtbeachtung vorangetrieben werden. So sieht beispielsweise McKeown (2009) normwiderstreitende Politiken als Ausgangspunkt für Normenzerfall an, die insbesondere in Kombination mit *öffentlicher Rechtfertigung* normschwächend wirken. Ähnlich verweisen Panke und Petersohn (2016: 5) auf normverletzendes Verhalten, das nicht sanktioniert wird. Rosert und Schirmbeck (2007: 281) hingegen fokussieren gänzlich den öffentlichen Diskurs: In diesem können *norm challengers* durch Äußerung kritischer Ansichten eine Erosionskaskade auslösen, indem sie Zweifel auch bei denjenigen Akteurinnen und Akteuren initiieren, die die Norm bereits internalisiert hatten (vgl. auch Heller et al. 2012).

Dieser kurze Überblick verweist darauf, dass im Rahmen der konstruktivistischen Normenforschung zwar sowohl die Umstrittenheit internationaler Normen als auch ihr Zerfall behandelt wurden. Über die Implikationen von Kontestation herrscht jedoch Uneinigkeit. Offen ist die Frage, ob Normkontestation zu einer Stärkung der jeweiligen Normen führt oder ob sich Kontestation eher normschwächend auswirkt bzw. bereits ein Anzeichen für die Schwächung oder gar Erosion der umstrittenen Normen darstellt. Ebenso offen bleibt bisher, inwiefern Normkontestation Normwandel bedingt.

2.1. Definition, Geltungsgrundlage und Legitimität von Normen

Bisher wurde die Begrifflichkeit der Norm in diesem Beitrag nicht näher behandelt. Auf den ersten Blick erscheint dies auch kaum als notwendig, da scheinbar ein breiter Konsens hinsichtlich des Normbegriffs existiert. Normen werden nach der breit anerkannten Definition von Jepperson et al. verstanden als »[...] shared expectations about appropriate behavior held by a collectivity of actors« (Jepperson et al. 1996: 54). Trotz dieses scheinbaren Konsenses benötigt die Behandlung des Zu-

7 Ebenso werden im Rahmen der Normenforschung hegemoniekritische, poststrukturealistische Herangehensweisen diskutiert. Siehe hierzu die jüngste Debatte in der zib (Hofius et al. 2014; Engelkamp et al. 2013; Deitelhoff/Zimmermann 2013b; Ulbert 2012; Engelkamp et al. 2012).

sammenhangs zwischen Kontestation und der Dynamik von Normen eine tiefergehende Betrachtung des Begriffes der Norm.

Normen können *erstens* definiert werden als »eine beobachtbare Gleichförmigkeit des Verhaltens« (Treiber 2011: 474). Vor diesem Hintergrund werden Verhaltensregelmäßigkeiten als Norm gefasst, wobei Norm und Normalität aufeinander bezogen werden. *Zweitens* können Normen als die verbindliche Forderung eines gewünschten Verhaltens konzipiert werden. Dann stellen Normen »mehr oder weniger verbindliche, allgemein geltende Vorschrift[en] für menschliches Handeln« (Peuckert 2010: 215) dar. Hier wird nicht Normalität, sondern Normativität zum entscheidenden Referenzpunkt und der deontologische Charakter von Normen akzentuiert: Normen formulieren einen normativ wünschenswerten Anspruch an die Realität. Sie sind in diesem Sinne »afaktisch« (Möllers 2015: 131-132) gültig.⁸ Nichtsdestotrotz wird die Geltung einer Norm häufig am normkonformen Verhalten der Adressaten abgelesen.

Dies ist jedoch problembehaftet. Denn wenn Normen als erwartungsprägende Handlungsroutine per Definition die Verhaltensbeeinflussung beinhalten und ihre Geltung so an ihrer Fähigkeit der Erzeugung von Verhaltensregelmäßigkeit abgelesen wird, wird ein Zirkelschluss vollführt: Der Überlegung, dass eine Norm Verhalten als notwendige Bedingung für ihre Existenz inkludiert, kann kaum logische Kohärenz zugeschrieben werden (vgl. Goertz 2003: 17-18; Hare 1972: 33). Daher muss die Norm außerhalb des Verhaltens verortet werden. So beschreiben Normen keine faktischen Zustände. Ganz im Gegenteil wird bei Identität von Norm und Fakt das Bewusstsein über die Gegenwart der Norm fraglich. Normen können so nicht am Verhalten der Normadressaten abgelesen werden – dies auch aus dem Grunde nicht, dass von beobachtbarem Verhalten nicht auf die zugrundeliegende Motivation geschlossen werden kann (Deitelhoff 2006: 38; vgl. Hurd 2008: 32-33; 1999: 390). Dementsprechend kann die Geltung von Normen nicht gleichgesetzt werden mit » [...] de facto acts of acceptance or compliance« (Steffek 2003: 255).

Es erscheint vor diesem Hintergrund als weitaus einträglicher, die deontologische Charakteristik von Normen hervorzuheben. Normen bestimmen » [...] the way in which an actor *ought* to behave« (Finnemore/Sikkink 1998: 891) und »[t]his usage does not necessarily carry any connotations of frequent or usual behavior« (Gelpi 1997: 340). Infolgedessen ist es die intersubjektiv geteilte Überzeugung der Legitimität des von der Norm formulierten Sollensanspruches, die die Geltungsbasis und gleichzeitig die, nicht jedoch unbedingt die alleinige, Motivation für normkonformes Verhalten darstellt (vgl. Florini 1996: 365).

An dieser Stelle sei angemerkt, dass hier ein deskriptiver Begriff der Legitimität zugrunde gelegt wird, der anders als sein präskriptives Pendant (inter-)subjektiv-soziale sowie perzeptiv-kognitive Komponenten des Für-richtig-Haltens enthält (Lucke 2010: 14-15). Hierbei wird Legitimität verstanden als » [...] a generalized per-

⁸ Möllers lehnt die Beschreibung von Normen als *kontrafaktisch* zurecht ab, da dieses »Kontra« ein antagonistisches Verhältnis zwischen Normativität und Faktizität unterstellt (Möllers 2015: 131).

ception or assumption that [...] actions [...] are desirable, proper, or appropriate» (Suchmann 1995: 574). Obwohl aus dieser Perspektive der Glaube an die Richtigkeit des der jeweiligen Norm zugrundeliegenden Sollensanspruches zentrales Element der Akteursmotivation ist, wird sich im Folgenden noch zeigen, dass aus dieser Legitimitätszuschreibung nicht zwingend Normkonformität folgt, sodass zeitweises normabweichendes Verhalten oder diskursive Anfechtungen der jeweiligen Norm keineswegs die Normgeltungsgrundlage erodieren lassen. Solange die Legitimität des normativen Anspruches der Norm von einem Großteil der Normadressaten geteilt wird, bleibt die Geltungsgrundlage der Norm intakt. Eine Norm gilt vor diesem Hintergrund dann als erodiert, wenn ein Großteil der betreffenden Akteurinnen und Akteure die Legitimität des in der Norm formulierten Sollensanspruches anzweifelt, oder wenn sich stetig normabweichendes Verhalten zeigt, ohne dass die jeweilige Norm sprachlich aktualisiert würde (vgl. Price 2004: 113-114).

2.2. Normaushandlung und Normanwendung: eine alternative Sichtweise auf Normentwicklungsprozesse

Normabweichendes Verhalten allein impliziert also keineswegs eine Schwächung der jeweiligen Norm. Gleichzeitig ist Kontestation per se kein geeigneter Indikator für eine Normschwächung. Obwohl diese Erkenntnis wertvoll ist, ist sie weder ein Alleinstellungsmerkmal der bisherigen Argumentation, noch ist sie im Hinblick auf empirische Analysen besonders hilfreich. Dennoch ist sie die Grundlage für eine genauere Betrachtung des Normaushandlungs- und Anwendungsprozesses, die für das Verständnis von Prozessen der normativen Kontestation notwendig ist und im Folgenden unter Bezugnahme auf die Diskurstheorie des Rechts (Alexy 1989; Günther 1989; 1988; Habermas 1992) geleistet wird, um verschiedene Typen der Kontestation differenzieren und ihre Wirkung beschreiben zu können.

2.2.1. Normemergenz und Normaushandlung: Normgeldungsdiskurse

Wie gestaltet sich nun der Prozess der Normaushandlung? Damit einer Norm auf intersubjektive Weise Legitimität zugesprochen wird, bedarf es einer diskursiven Begründung, die gewährleistet, dass ein verallgemeinerbares Interesse an der Befolgung der Norm besteht. Dies bedingt weiter, dass eine den Anspruch der allgemeinen Zustimmungfordernde Norm gebietet, dass die Interessen und Überzeugungen aller betroffenen Akteurinnen und Akteure Berücksichtigung finden und sich auf diese Weise nur verallgemeinerbare Interessen in der Norm niederschlagen. Dementsprechend stimmen aushandelnde Akteurinnen und Akteure nur einer solchen Norm zu, der sie vor dem Hintergrund ihrer Überzeugungen und Interessen zustimmen können (vgl. Habermas 1992: 139; Bozzi 2012: 539-540). Die Einigung auf eine solche erfolgt im Rahmen eines Normgeldungsdiskurses, in dem Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer die Frage behandeln, welchen normativen An-

sprüchen sie sich unterwerfen können und wollen (Günther 1989: 8; Peterson 2015: 219). Ergebnis dieses Diskurses ist eine Norm in der allgemeinen Form: »In der Situation S soll man p tun«.⁹

Dass aus der Einigung auf diese Norm allzeitige Normeinhaltung und allzeitiges Einvernehmen folgt, ist jedoch an ideale Bedingungen geknüpft, die nicht zuletzt beinhalten, dass Diskursteilnehmerinnen und -teilnehmer über ein grenzenloses Wissen sowie ein unendliches Maß an Zeit verfügen. Das unendliche Wissen wäre dann nicht auf einige Situationen beschränkt, die zum gegebenen Zeitpunkt überblickt werden können, und die Teilnehmenden wären in der Lage, alle Wirkungen des in der Zukunft liegenden normkonformen Verhaltens zu antizipieren. So könnten alle potenziellen zukünftigen Handlungssituationen in diesen Geltungsdiskurs der Norm einbezogen werden, an dessen Ende eine »perfekte Norm« (Günther 1989: 165-168) stünde. Es könnte dann keine Anwendungssituation geben, die sich von den im Geltungsdiskurs behandelten Situationen unterscheiden würde. S und p wären in einer solch präzisen Weise festgehalten, dass die beteiligten Akteurinnen und Akteure bereits zum Zeitpunkt des Normgeltungsdiskurses ausschließen könnten, dass die zukünftige Normbefolgung ein verallgemeinerbares Interesse verletzte.

2.2.2. Normangemessenheit und Normumsetzung: die Unspezifiziertheit des S und des p

Augenscheinlich kann jedoch kein realer Geltungsdiskurs diese Bedingungen erfüllen. Was bedeutet dies für die Norm und ihre Anwendung? Zunächst einigen sich Akteurinnen und Akteure eher auf abstrakte Normen, gerade weil sie aufgrund der Unvollkommenheit des Normgeltungsdiskurses nicht ausschließen können, dass die zukünftige Anwendung einer Norm verallgemeinerbare Interessen verletzen könnte. Dies führt dazu, dass »gültige Normen nur noch den Status von Prima-facie-Gründen für die Rechtfertigung des singulären Normsatzes ›Du sollst hier und jetzt p tun‹« (Günther 1989: 172) haben, der sich aus der allgemeinen Norm »In der Situation S soll man p tun« und dem Vorhandensein der Situation S ableitet. Denn dieses Schema ist nur dann unmittelbar plausibel, wenn eine Bedeutungsgleichheit der Bezeichnung S unterstellt wird.¹⁰ Diese Bedeutungsgleichheit ist jedoch in der jeweiligen potenziellen Anwendungssituation nicht von vornherein deutlich, sondern das Ergebnis eines im Rahmen des Anwendungsdiskurses vollführten Interpretationsprozesses. Erschwerend kommt hinzu, dass Sprache oftmals nicht dazu in der Lage ist, Bedeutung präzise festzuhalten (Chayes/Chayes 1993: 188). Konsequenterweise können Akteurinnen und Akteure gleichzeitig die betreffende Norm

⁹ Dies ist sicherlich nicht die einzige mögliche allgemeine Normformulierung. Es ließe sich beispielsweise zwischen erlaubenden, vorschreibenden und verbietenden Normen unterscheiden.

¹⁰ Vgl. zur Vagheit der Anwendungsbedingungen von Normen Ullmann-Margalit (1990: 759-760).

allgemein anerkennen und dennoch zu dem Schluss gelangen, dass die Norm in der gegebenen Handlungssituation nicht angewandt werden sollte. Ein Grund hierfür ist die Möglichkeit von Normkollisionen. So können durchaus die Situationsbedingungen mehrerer sich widersprechender legitimer Normen zum gleichen Zeitpunkt erfüllt sein. In einer solchen Situation der Normkollision müssen die am Anwendungsdiskurs beteiligten Akteurinnen und Akteure eine Rangordnung der kollidierenden Normen erstellen, wobei sie durchaus zu unterschiedlichen Einschätzungen gelangen können.

Das hohe Abstraktionsniveau gilt ebenfalls für die in der Norm verankerten Handlungsanweisungen p. Es folgt, dass selbst wenn Übereinstimmung darin herrscht, dass die betreffende Norm in der gegebenen Situation zur Anwendung kommen soll, noch keine Einigkeit darüber bestehen muss, welche explizite Handlung tatsächlich von der Norm gefordert wird, das heißt *wie* der Sollensanspruch der Norm umzusetzen ist. So kann sowohl die Angemessenheit einer Norm (Situations S) sowie deren Umsetzung (Handlungen p) umstritten sein, ohne dass ihre allgemeine Geltung infrage gestellt wird. Vor diesem Hintergrund ist Umstrittenheit erwartbar und eine normale Praxis des Einlösens normativer Ansprüche. Vielmehr als dass Normkontestation unweigerlich auf eine Schwächung der jeweiligen Norm hinweist, kann sie dazu beitragen, die oben bereits angeführten Grauzonen zu füllen und so die betreffende Norm zu präzisieren, indem Ergebnisse von Angemessenheits- und Umsetzungsdiskursen als Präzedenzfälle für zukünftige Anwendungssituationen dienen. An dieser Stelle sei angemerkt, dass die hier gezeichnete sequentielle Abfolge von Geltungs- und Anwendungsdiskurs als idealtypisch zu betrachten ist. Offensichtlich ist eine zyklische Abfolge beider Diskurse möglich: Im Rahmen von Diskursen über die Anwendung von Normen kann ihre Geltung durchaus neu verhandelt und der Geltungsdiskurs neu eröffnet werden (vgl. Lefebvre 2007: 402).

2.2.3. Normgeltung trotz (erwartbarer) Kontestation

In der Konsequenz lassen sich drei verschiedene Typen der Kontestation unterscheiden:

1. *Umstrittenheit der Angemessenheit*: Dieser Typ der Kontestation bezieht sich auf die Frage nach der Angemessenheit der Norm im Hinblick auf eine gegebene Handlungssituation und bezieht so die Umstrittenheit der Rangfolge kollidierender Normen ein. Hier stellt sich also *zum einen* die Frage, ob die in der Norm formulierten Situationsbedingungen S in der gegebenen Situation vorliegen und *zum anderen*, ob kollidierende Normen existieren, deren Situationsbedingungen ebenfalls erfüllt sind und die unter Umständen Vorrang erhalten sollten.

2. *Umstrittenheit der Umsetzung*: Diese Art der Kontestation bezieht sich auf die Frage nach den konkreten Handlungen zur Umsetzung des normativen Sollensanspruches. Hier steht im Fokus, wie die in der Norm allgemein formulierten Handlungen p in die gegebene Realität übertragen werden sollen.

3. *Umstrittenheit der Geltung*: Hierbei wird der Sollensanspruch der Norm selbst infrage gestellt. Die kontestierenden Akteurinnen und Akteure zweifeln allgemein an, dass aus den Situationsbedingungen S die Handlung p folgen sollte.

Es ist nun die dritte Art der Umstrittenheit, die sich auf die Legitimität der Norm bezieht und die letztlich eine Normschwächung impliziert – dies allerdings nur dann, wenn sich ein Großteil der Akteurinnen und Akteure an dieser Kontestation beteiligt oder wenn weitere Akteurinnen und Akteure dahingehend überzeugt werden, dass der Sollensanspruch der Norm abzulehnen sei. Dementsprechend kann Normkontestation dann zu Normschwächung und schlussendlich zu -erosion führen, wenn sie sich von der Anwendung und Umsetzung auf die Geltung der Norm verlagert und diese Art der Kontestation nicht nur singulär auftritt, sondern sich verstetigt (vgl. Deitelhoff 2013). Die Umstrittenheit der ersten und zweiten Art hingegen können vor dem Hintergrund des abstrakten Charakters internationaler Normen als erwartbar gelten. Denn: »Because norms in international politics have a tendency to be imprecise, a new battle over meaning can be expected once an international norm has been adopted« (van Kersbergen/Verbeek 2007: 222). Hier zeigt sich die besondere Qualität von Normen: Sie stellen keine objektiven Wahrheiten dar, sondern intersubjektive Überzeugungen, und ihre Bedeutung ist niemals stabil, sondern immer dynamisch: »[I]t cannot be assumed that the meaning of a norm [...] is stable, or that it signifies the same thing to all actors post-institutionalization« (Welsh 2013: 380). Normen sind so gleichzeitig sowohl gültig als auch umstritten: Gültig ist der Kern der Norm – ihr Sollensanspruch –, während ihre situationsspezifische Angemessenheit und Umsetzung weiterhin umstritten bleiben. Sie müssen im Normanwendungsfall erneut diskutiert werden, weil – wie oben beschrieben – die »Norm die Bedingungen ihrer Anwendung nicht selbst definieren kann« (Möllers 2015: 192).

Sowohl die Umstrittenheit der Angemessenheit als auch jene der Umsetzung bezieht sich auf die Normanwendung. Beide Typen der Kontestation ähneln so der von Deitelhoff (2013) und Deitelhoff/Zimmermann (2013a) eingeführten Kategorie der Anwendungskontestation. Dennoch bietet die hier angelegte Dreiteilung einen entscheidenden Mehrwert: Die Differenzierung in Angemessenheits- und Umsetzungskontestation erlaubt es, die Dynamik des Streites differenzierter zu erfassen, so die Entwicklung von Normen diskursiv nachzuzeichnen und in diesem Zuge nicht zuletzt Prozesse der Normkonkretisierung abzubilden.

Nachdem im nächsten Kapitel die Entwicklung der R2P kurz dargestellt wird, wird die soeben entwickelte Typologie der Kontestation auf die Debatten um die Schutzverantwortung angewandt. Hierzu ist es notwendig, die kritischen Stimmen systematisch zu erfassen und zu kategorisieren, um diese in einem nächsten Schritt den soeben beschriebenen Kontestationstypen zuzuordnen.

3. Die Responsibility to Protect als gescheiterte Norm?

Auch wenn die VN-Mitgliedsstaaten durch die Aufnahme der R2P in das *World Summit Outcome Document* (WSOD) von 2005 keine neue Rechtsnorm geschaffen haben (Stahn 2007: 101; Daase 2013; Heintze 2013: 87)¹¹, wurde die Einführung der Schutzverantwortung als Meilenstein gefeiert: Es schien ganz so, als könne die R2P die Spannung zwischen dem Schutz der Menschenrechte und dem Prinzip der nationalen Souveränität überbrücken¹², die in besonderem Ausmaß nach dem Ende des Ost-West-Konflikts zutage trat. Denn die Weltgemeinschaft sah sich insbesondere in den 1990er Jahren einer Vielzahl an Gräueltaten gegenüber (Gierke 2012: 25-26), wobei sich die Institution der humanitären Intervention starker Kritik gegenüberstah (Rotheut 2012: Kap. 4). Kern der R2P ist ein Verständnis von Souveränität als Verantwortung (Deng et al. 1996; vgl. Lu 2006), welches die auf Initiative Kanadas eingerichtete *International Commission on State Sovereignty and Intervention* (ICISS) in ihrem Bericht aus dem Jahr 2001 aufnahm: Souveränität sei nicht ein der Staatlichkeit inhärentes Recht, sondern an die Verantwortung des Staates gebunden, seine Bevölkerung vor massiven Menschenrechtsverletzungen zu schützen. Der Bericht der ICISS (2001) leitete eine Debatte ein, die zunächst von starken Differenzen geprägt war. Dennoch fand die R2P in den Artikeln 138 und 139 des WSOD ihren Niederschlag. Hier wurde ein Konsens festgehalten, der drei Säulen umfasst:

- (1) die Verantwortung jedes Staates, seine Bevölkerung vor Genozid, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,
- (2) die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei der Wahrnehmung dieser Verantwortung zu unterstützen und
- (3) die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft, gemäß den Artikeln VI und VIII der VN-Charta, mithilfe friedlicher, diplomatischer, humanitärer Mittel und – wenn friedliche Mittel inadäquat sein sollten und nationale Autoritäten offenkundig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung versagen – durch ein energisches Vorgehen im Einklang mit Kapitel VII der Charta auf die genannten Verbrechen zu reagieren (VN-Generalversammlung 2005: 31-32).

In der Folge nahm der Sicherheitsrat mit Resolution 1674 (2006) Bezug zu den Artikeln 138 und 139 des WSOD. Die Tatsache jedoch, dass der gefundene Konsens schwächer ausfiel als die von der ICISS formulierte R2P, veranlasste einige Kritiker, von einer »R2P lite« zu sprechen (Luck 2012: 40-41; Bellamy 2008: 616).

11 Obwohl diese Einschätzung mittlerweile als Konsens angesehen werden kann, sprechen einige Autorinnen und Autoren der R2P Impulse für die Fortentwicklung des Völkerrechts zu (z. B. Schaller 2008; kritisch zur R2P als *emerging norm* Daase 2013). In diesem Beitrag wird die Ansicht vertreten, dass es sich bei der R2P um eine nicht-verrechtlichte internationale Norm handelt.

12 Evans (2008: 284); Beer (2009: 5); vgl. auch Williams/Bellamy (2012: 283); Bellamy/Drummond (2011: 180).

Die Zeit nach dem Weltgipfel 2005 war einerseits von einer Verbreiterung der Bezugnahme auf die R2P innerhalb der VN-Debatten (Loges 2013: Kap. 5.4), andererseits von starker Umstrittenheit der R2P geprägt: Bereits im Vorfeld der Resolution 1674 (2006) offenbarten sich Differenzen (Evans 2008: 288). Bellamy spricht mit Blick auf die Jahre 2006 und 2007 gar von einer »revolt against R2P« (Bellamy 2012: 16). Zudem wurde die R2P bisher nur uneinheitlich angewandt. So wurde beispielsweise im Hinblick auf die Krise in Darfur die Regierung des Sudans mit Resolution 1706 (2006) unter Verweis auf die R2P aufgefordert, die Entsendung von VN-Blauhelmtruppen zuzulassen (VN-Sicherheitsrat 2006). Die Folgeresolutionen lassen jedoch einen Verweis auf die R2P missen. Der bisherige Höhepunkt der Umstrittenheit der R2P wurde sicherlich in den Jahren 2011 und 2012 erreicht. Zwar wurde die NATO-Intervention in Libyen im Jahr 2011 als Durchbruch angesehen (vgl. Brock/Deitelhoff 2012: 99). Im Nachgang der Intervention wurde diese jedoch stark kritisiert (siehe z. B. Rieff 2011). In Bezug auf die Gewalt in Syrien hat der Sicherheitsrat es bisher weitgehend versäumt, entschieden zu handeln: Erst zwei Jahre nach Ausbruch des Konflikts einigte er sich in Reaktion auf den Giftgasangriff in einem Vorort von Damaskus auf Resolution 2118 (2013), die die Zerstörung der syrischen Chemiewaffenbestände fordert. Im Jahr 2014 verabschiedete der Sicherheitsrat schließlich Resolution 2165 (2014), die Zugang für humanitäre Hilfe auch ohne Zustimmung der syrischen Regierung autorisierte (s. hierzu u. a. Hofmann 2014: 17-18). Die Forderungen einiger Staaten nach Sanktionen wurden jedoch insbesondere durch Vatos seitens China und Russland abgelehnt, wobei einerseits die an die R2P herangetragenen Erwartungen enttäuscht wurden und sich andererseits starke Differenzen zwischen den Mitgliedern des Sicherheitsrates hinsichtlich des Umgangs mit den in Syrien begangenen R2P-Verbrechen zeigten (Adams 2015: 10-11; Gallagher 2015). Es mangelt also nicht an Streit um die R2P. Vor dem Hintergrund des theoretischen Kapitels bleibt nun zu fragen, ob sich die Umstrittenheit der R2P auf ihren Sollensanspruch bezieht, oder ob es sich hierbei um Kontestation der Angemessenheit bzw. Umsetzung handelt, bei der der Kern der Schutzverantwortung intakt bleibt.

3.1. Zum methodischen Vorgehen

Im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse wurde angestrebt, die in Bezug auf die R2P oder ihre Anwendung kritischen Stimmen¹³ zu typologisieren, um letztlich die einzelnen Arten der Kritik den zuvor behandelten drei unterschiedlichen Typen der Kontestation zuzuordnen. Hierfür wurden Staatenstatements im Rahmen von Debatten im VN-Kontext analysiert, die potenzielle Anwendungsfälle der R2P oder die R2P im Allgemeinen thematisieren. Um den Dokumentenkorpus zusammenzustellen, wurden Volltextsuchen über das elektronische Dokumentenarchiv der Ver-

13 Als kritische Stimmen werden jene Statements bezeichnet, in der sich eine Ablehnung der R2P oder ihrer Anwendung bzw. eine Kritik an ihrer Umsetzung erkennen lässt.

einten Nationen sowohl für Debatten im Sicherheitsrat als auch für Debatten der Generalversammlung durchgeführt.¹⁴ Darüber hinaus wurden die im Rahmen der informellen interaktiven Dialoge zur R2P abgegebenen Statements in das zu codierende Material aufgenommen. Da eine auf diese Weise definierte Grundgesamtheit eine kaum behandelbar große Menge an Dokumenten umfasst, konzentrierte sich die Analyse auf die Debatten in den Jahren 2011 und 2012. Grund für die Wahl dieses Zeitraumes ist, dass insbesondere die Fälle Libyen sowie Syrien zu starker Kontestation führten, die im genannten Zeitraum am vehementesten ausgetragen wurde. Darüber hinaus wurden die Statements analysiert, die während der Generalversammlungsdebatte zur R2P im Jahre 2009 abgegeben wurden. Diese wurden berücksichtigt, da auf Basis der Literatur zur R2P anzunehmen war, dass sich hier ein Großteil der kritischen Stimmen wiederfinden würde.

Insgesamt wurden 365 Statements von 89 Staaten untersucht. Für die Inhaltsanalyse wurde ein Codierleitfaden samt Codebuch erstellt, wobei Oberkategorien zunächst deduktiv entwickelt und im Zuge der Analyse in Form von Unterkategorien induktiv erweitert und präzisiert wurden (siehe zur qualitativen Inhaltsanalyse Kuckartz 2012; Mayring 2010). Die deduktive Kategorienbildung wurde durch die im Theorieteil entwickelte Typologie angeleitet. Die im Folgenden angeführten Häufigkeitswerte sind normiert, indem die Anzahl der jeweiligen Codierungen mit der Gesamtanzahl der codierten Statements in Bezug gesetzt wurde.¹⁵

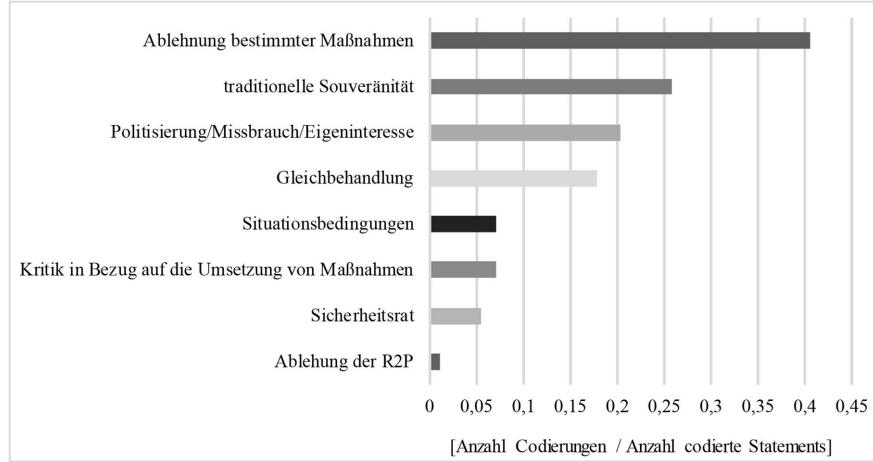
3.2. Kritische Stimmen in Bezug auf die R2P und ihre Anwendungsfälle

Aus Abbildung 1 wird ersichtlich, dass sich die kritischen Stimmen in Bezug auf die R2P bzw. auf ihre Anwendung acht übergeordneten Themenbereichen zuordnen lassen. Für ein besseres Verständnis der folgenden Analyse ist in Tabelle 1 dargestellt, welche Staaten sich jeweils im Sinne der genannten Kritikpunkte äußerten (im weiteren Verlauf als »kritische Staaten« bezeichnet). Zudem ist hier aufgeführt, ob im Rahmen der Statements dieser kritischen Staaten eine grundsätzliche Anerkennung der Verantwortung des Staates zum Schutz seiner Bevölkerung sowie der Verantwortung der Weltgemeinschaft zum grenzüberschreitenden Schutz codiert wurde. Ein »k. Aussage« in den Spalten »Verantwortung des Einzelstaates« sowie »Verantwortung der Weltgemeinschaft« bedeutet demnach, dass das codierte Material diesbezüglich keine affirmativen Äußerungen der jeweiligen Staaten enthält.

14 Siehe <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp>; 14.3.2016.

15 Die für die empirische Analyse erhobenen Daten werden auf fachlich begründete Anfrage an die zib-Redaktion gerne vom Autor zur Verfügung gestellt.

Abbildung 1: Quantitative Verteilung der kritischen Stimmen¹⁶



16 In Abbildung 1 ist die Anzahl der Codierungen je Kategorie angegeben, das heißt jede Codierung wurde gezählt, auch wenn Codierungen einer Kategorie in einem Dokument mehrfach aufraten. Eine einfache Auszählung in dem Sinne, dass jede Codierung der jeweiligen Kategorie pro Dokument nur einfach gezählt wird, führt zum gleichen Bild und zu folgender Verteilung: Ablehnung bestimmter Maßnahmen (90), traditionelle Souveränität (64), Politisierung/Missbrauch/Eigeninteresse (48), Gleichbehandlung (45), Kritik in Bezug auf die Situationsbedingungen (23), Kritik am Sicherheitsrat (16), Ablehnung der R2P (2).

Aufsätze

Tabelle 1: Übersicht über kritische Staaten

	Ablehnung von Maßnahmen	traditionelle Souveränität	Politisierung/Missbrauch	Gleichbehandlung	Situationsbedingungen	Kritik in Bezug auf die Umsetzung von Resolutionen	Sicherheitsrat	Ablehnung der R2P	Verantwortung des Einzelstaates	Verantwortung der Weltgemeinschaft
Ägypten	x	x	x	--	x	x	x	--	ja	ja
Algerien	--	x	--	--	--	--	--	--	k. Aussage	k. Aussage
Argentinien	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	ja
Aserbaidschan	x	x	--	--	--	--	--	--	k. Aussage	ja
Barbados	--	--	x	--	--	--	--	--	ja	k. Aussage
Bolivien	x	x	x	x	x	x	--	--	k. Aussage	ja
Brasilien	x	x	--	--	x	x	--	--	ja	ja
Chile	x	x	--	--	--	--	--	--	ja	ja
China	x	x	x	x	x	x	--	--	ja	ja
Costa Rica	x	--	x	x	x	--	x	--	ja	ja
Deutschland	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	ja
Ecuador	x	x	--	x	--	x	x	x	k. Aussage	k. Aussage
Gabun	--	--	--	x	--	--	--	--	ja	ja
Georgien	x	--	x	--	--	x	--	--	ja	ja
Großbritannien	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	ja
Guatemala	--	x	x	--	--	--	x	--	ja	ja
Guyana	--	--	--	--	--	x	--	--	ja	ja
Indien	x	x	x	x	x	--	--	--	ja	ja
Iran	x	x	x	x	--	--	--	--	ja	k. Aussage
Irland	--	--	--	--	--	x	--	--	ja	ja
Israel	--	--	x	--	--	--	--	--	ja	ja
Japan	x	--	--	--	--	x	--	--	ja	ja
Jordanien	--	--	x	x	x	--	--	--	ja	ja
Kanada	--	--	x	x	x	x	--	--	ja	ja
Katar	x	x	x	x	--	--	x	--	ja	ja
Kenia	x	--	--	x	--	--	--	--	ja	k. Aussage
Kolumbien	--	x	--	--	--	--	--	--	ja	ja
Kuba	x	x	x	x	x	x	x	--	ja	k. Aussage

Libanon	x	x	x	--	--	--	--	--	ja	ja
Liechtenstein	x	--	x	--	--	x	x	--	ja	ja
Malaysia	x	--	--	x	--	x	--	--	k. Aussage	k. Aussage
Marokko	--	--	x	--	x	--	--	--	ja	ja
Mexiko	x	--	x	--	--	--	--	--	ja	ja
Neuseeland	--	--	--	--	--	--	x	--	ja	ja
Nicaragua	x	x	x	x	--	--	--	--	k. Aussage	k. Aussage
Niederlande	--	--	--	--	--	--	x	--	ja	ja
Nigeria	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	ja
Nordkorea	x	x	x	--	--	--	--	--	k. Aussage	k. Aussage
Norwegen	--	--	--	--	x	--	--	--	ja	ja
Pakistan	x	x	x	x	x	x	--	--	ja	ja
Philippinen	x	x	--	x	x	--	--	--	ja	ja
Ruanda	x	--	--	--	--	--	x	--	k. Aussage	ja
Rumänien	--	--	--	--	x	--	--	--	ja	ja
Russland	x	x	x	x	x	x	--	--	ja	ja
Schweiz	--	--	--	--	--	--	x	--	ja	ja
Singapur	x		x	x	--	--	x	--	ja	ja
Sri Lanka	x	x	x	x	x	x	--	--	k. Aussage	ja
Südafrika	x	x	x	x	x	x	--	--	ja	ja
Südkorea	x	--	--	--	--	--	x	--	ja	ja
Syrien	x	x	x	x	x	--	--	--	ja	k. Aussage
Tansania	--	x	--	--	x	--	--	--	k. Aussage	k. Aussage
Türkei	--	--	x	--	--	--	--	--	ja	ja
Ungarn	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	ja
VAE	x	--	--	--	--	--	--	--	ja	k. Aussage
Venezuela	x	x	x	x	--	--	x	x	ja	k. Aussage
Vietnam	--	x	x	x	--	--	--	--	ja	ja

3.2.1. Ablehnung bestimmter Maßnahmen

Die am häufigsten geäußerte Kritik bezieht sich auf die Ablehnung bestimmter Maßnahmen. Im Rahmen dieser Oberkategorie wurde am häufigsten die Aversion gegen Gewaltanwendung codiert, gefolgt von der Kritik an der Durchführung von Regierungswechseln sowie der Ablehnung von Sanktionen und unilateralen Handlungen. Insgesamt haben 29 Staaten eine Ablehnung von Gewaltanwendung geäußert. Die einzelnen Positionen innerhalb dieser Gruppe variieren jedoch: Während einige Staaten wie Indien oder China eine grundsätzliche Abneigung gegen die Anwendung von Gewalt bei R2P-Fällen zeigen, verweisen andere ausdrücklich darauf,

dass Gewalt nur als letztes Mittel eingesetzt werden dürfe. Die am häufigsten anzu treffende Begründung für eine Ablehnung von Gewaltanwendung ist, dass militärische Interventionen dem Ziel der R2P nicht förderlich seien, sondern zu noch größerem Leid führten. Als exemplarisch für die Argumentation der negativen Implikationen der Anwendung von Gewalt kann das folgende Statement angesehen werden:

»We are not convinced that the use of force [...] will lead to the realization of our common objective – the immediate end to violence and the protection of civilians. We are also concerned that such measures may have the unintended effect of exacerbating tensions on the ground and causing more harm than good [...]« (Brasilien in VN-Sicherheitsrat 2011a: 6).

Die wenigsten derjenigen Staaten, die einer Gewaltanwendung aversiv gegenüberstehen, lehnen jedoch die Verantwortung der Weltgemeinschaft prinzipiell ab: Während sich die meisten Sprecherinnen und Sprecher ausdrücklich für eine Verantwortung der Weltgemeinschaft in Bezug auf R2P-Verbrechen aussprechen, sind es Ecuador, der Iran, Kenia, Kuba, Malaysia, Nicaragua, Nordkorea, die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) sowie Venezuela, die sich nicht positiv im Hinblick auf eben jene Verantwortung äußern. Dementsprechend werden durchaus Maßnahmen der dritten Säule der R2P gefordert oder befürwortet. So unterstützte beispielsweise Katar die Verhängung von Sanktionen im Falle Syriens (Katar in VN-Sicherheitsrat 2012a: 3).

Die Aversion gegen Gewaltanwendung steht häufig in Verbindung mit der Ablehnung eines *regime change*, die 14 Staaten äußern. Südafrika ist hierbei einer der stärksten Gegner. Insbesondere nach der Intervention in Libyen drückte Südafrika wiederkehrend seine Ablehnung aus. Die Begründungen der Ablehnung seitens der Gegner eines *regime change* sind dabei insgesamt dreigeteilt: *Erstens* wird konstatiert, dass eine Parteinahme in Form eines von außen induzierten Regierungswechsels die Glaubwürdigkeit des Sicherheitsrates schwäche:

»Taking sides in any internal conflict situation in an effort to institute regime change in Libya sets a dangerous precedent that will surely damage the credibility of the Council and its resolutions« (Südafrika in VN-Sicherheitsrat 2011c: 5).

Zweitens wird angeführt, dass extern hervorgerufene Regierungswechsel den geltenden Prinzipien des internationalen Rechts widersprüchen.

»We firmly oppose the use of force to resolve the Syrian issue, as well as practices, such as forcibly pushing for regime change, that violate the purposes and principles of the United Nations Charter [...]« (China in VN-Sicherheitsrat 2012a: 25).

Schließlich wird *drittens* argumentiert, dass *regime changes* weder im Einklang mit der im WSOD festgehaltenen R2P stünden, noch dem angestrebten Ziel einer politischen Lösung förderlich seien:

»The 2005 World Summit Outcome document contains very prudent description of R2P [...]. No party can unilaterally expand or interpret this concept or impose a regime change or get involved in a civil war under the excuse of R2P« (China in VN-Generalversammlung 2012a).

Die beiden letzten Kritikpunkte der Oberkategorien »Ablehnung bestimmter Maßnahmen«, »Ablehnung von Sanktionen« sowie »Ablehnung unilateraler Handlungen«, wurden nur selten angeführt. Sieben Staaten äußern im Rahmen des untersuchten Materials eine Ablehnung von Sanktionen. Wenn eine Begründung für die Ablehnung von Sanktionen vorgebracht wird, wird auf negative Folgen verwiesen. So stellt beispielsweise Ecuador heraus, Sanktionen seien im Hinblick auf R2P-Verbrechen kein akzeptables Mittel, da sie das Wohlergehen unschuldiger Zivilistinnen und Zivilisten beeinträchtigten (Ecuador in VN-Generalversammlung 2009a: 9). Demgegenüber besteht über die Kritik hinsichtlich unilateraler Handlungen Einigkeit: Zwar heben *einerseits* einige Staaten wie Sri Lanka oder auch Japan ihre Ablehnung eines unilateralen Vorgehens bei R2P-Situationen hervor, es werden jedoch *andererseits* keine Versuche unternommen, unilaterales Handeln zu rechtfertigen.

Deutlich wird, dass die Ablehnung bestimmter Maßnahmen keine Ablehnung des normativen Sollensanspruches der R2P impliziert. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass ein Großteil der in diesem Bereich kritischen Staaten sowohl die Verantwortung des Einzelstaates als auch diejenige der Weltgemeinschaft anerkennt. Es zeigt sich auch, dass sich die im Rahmen der Kategorie »Ablehnung bestimmter Maßnahmen« angeführte Kontestation auf die Situationsbedingungen S und/oder die zu vollführenden Handlungen p bezieht. So wird beispielsweise die Durchführung von *regime changes* von Staaten wie Südafrika oder China grundsätzlich als nicht akzeptables Mittel abgelehnt. In ähnlicher Weise lehnt z. B. Ecuador Sanktionen ab. In anderen Fällen beziehen sich die vorgebrachten Argumente gleichzeitig auf die Situationsbedingungen S und die geforderten Handlungen p, sodass bestimmte Maßnahmen vor dem Hintergrund der gegebenen Situation abgelehnt werden.

3.2.2. Traditionelle Souveränität

Mit einem traditionellen Souveränitätsverständnis in Verbindung stehende Kritik wurde am zweithäufigsten geäußert. In Statements von 25 Staaten wurde innerhalb dieser Oberkategorie codiert (s. Tab. 1). Die Gruppe der Staaten, die eine solche Kritik anbringen, ist dreigeteilt: Eine erste Gruppe äußert kritische Argumente im Sinne eines traditionellen Souveränitätsverständnisses und verweist stetig auf das Prinzip der Nichteinmischung, erkennt jedoch explizit die Schutzverantwortung der Weltgemeinschaft an. Beispielsweise verweist Katar in der Generalversammlung sowohl auf die Verantwortung des Einzelstaates als auch die Notwendigkeit, im Falle von R2P-Verbrechen zu handeln, fordert im Hinblick auf die Implementierung der R2P jedoch eine Regulierung im Sinne des internationalen Rechts (Katar in VN-Generalversammlung 2009b: 12-13). Ähnliches gilt für Pakistan, das sowohl die Verantwortung des Einzelstaates als auch die der Weltgemeinschaft anerkennt, dabei jedoch die Souveränität des Einzelstaates als übergeordnetes Prinzip ansieht.

Dementsprechend fordert Pakistan in erster Linie Maßnahmen in Einklang mit Kapitel VI und VIII der VN-Charta (Pakistan in VN-Generalversammlung 2009a: 3).

Eine zweite kleine Gruppe – bestehend aus dem Iran, Kuba, Syrien und Venezuela – äußert sich zwar nicht positiv im Hinblick auf eine Verantwortung der Weltgemeinschaft, wohl aber in Bezug auf die Verantwortung des Einzelstaates, wobei die Souveränität aller Staaten als oberstes Prinzip und als nicht konditional angesehen wird:

»[R]espect for the sovereignty and territorial integrity of States is a universal principle that enables a State to exercise its responsibility to protect its population. [...] As it is, the third pillar represents a challenge to the basic principles of international law, such as the territorial integrity of States, non-interference in internal affairs and [...] the indivisible sovereignty of States« (Venezuela in VN-Generalversammlung 2009b: 5).

Die dritte Gruppe (Algerien, Ecuador, Nicaragua, Nordkorea und Tansania) äußert sich weder affirmativ hinsichtlich einer Verantwortung des Einzelstaates noch in Bezug auf die Verantwortung der Weltgemeinschaft.

Der Kritikpunkt der traditionellen Souveränität stellt prinzipiell zwar eine Kontestation der Angemessenheit dar, da hier eine widerstreitende Norm, die Souveränitätsnorm, als bedeutender angesehen wird als die R2P. Allerdings beinhaltet insbesondere die dritte Säule der R2P ein konditionales Souveränitätsverständnis. Daher müssen Statements, die ein Eingreifen der Weltgemeinschaft und damit eine Einschränkung der Souveränität des betreffenden Staates kategorisch ablehnen, als Kontestation der Geltung der dritten Säule der R2P angesehen werden. Eine tatsächlich kategorische Ablehnung solcher Eingriffe zeigt nur eine sehr geringe Anzahl der in diesem Bereich kritischen Staaten. Insbesondere jene Staaten, die als bedeutsame Kritiker der R2P angesehen werden können, wie beispielsweise Brasilien, China, Indien oder Russland, stehen einer konditionalen Auffassung der Staatssouveränität zwar ablehnend gegenüber, erkennen eine Verantwortung der Weltgemeinschaft jedoch an und schließen Eingriffe im Falle von R2P-Situationen nicht kategorisch aus.

3.2.3. Politisierung/Missbrauch/Eigeninteresse und Gleichbehandlung

Zwei von vielen Staaten geäußerte Kritikpunkte sind die Möglichkeit des Missbrauchs der R2P für die Durchsetzung der Interessen mächtiger Staaten und die damit verbundene Politisierung der Norm (geäußert von 29 Staaten) sowie die Forderung der Gleichbehandlung sowohl aller Staaten der Weltgemeinschaft als auch aller Parteien eines jeden Konfliktes (geäußert von 23 Staaten). Im Rahmen der Befürchtung des Missbrauchs der R2P stechen vor allem Aussagen hervor, die kritisieren, die R2P würde für politische Zwecke genutzt. Dies steht im Zusammenhang mit der identifizierten selektiven Anwendung der Schutzverantwortung: Die R2P sei nur in einigen Fällen angewandt worden, während andere Gräueltaten wie jene im Sudan weitgehend ignoriert würden. Hierbei wird häufig auf eine der R2P-Praxis

inhärente Doppelmoral hingewiesen und eine Gleichbehandlung sowohl aller R2P-Situationen als auch aller Konfliktparteien gefordert.

Hinsichtlich dieser Kritikpunkte lassen sich zwei Lesarten im analysierten Material identifizieren: Einige kritische Staaten wie Venezuela nutzen das Argument der Möglichkeit bzw. Praxis des Missbrauchs, um eine generelle Ablehnung der R2P zu untermauern:

»Secessionist manoeuvres have a long history, and very recent experiences confirm that it is one of the tactics used by the imperialist Powers, inciting divisions on ethnic, religious or any grounds and the fragmentation of nations, which, in general, leads to fratricidal wars that tend to be used in order to justify foreign invasion« (Venezuela in VN-Generalversammlung 2011b: 13).

Andere Staaten teilen zwar die Befürchtung des Missbrauchs, plädieren in diesem Zusammenhang jedoch für einen umsichtigen Umgang mit der Norm sowie für das Aufstellen von Kriterien zur Verhinderung einer politisierten Anwendung: »Although solutions should be tailored to specific situations, a set of criteria remains necessary, in order to guide the implementation and prevent any abuse of the concept« (Libanon in VN-Generalversammlung 2011a). Im Rahmen dieser Kritik wird in erster Linie bemängelt, die R2P werde auf Fälle angewandt, bei denen nicht die in der R2P genannten Situationsbedingungen vorliegen, oder aber, die R2P werde nicht angewandt, obwohl diese Bedingungen vorliegen. Somit wird die Angemessenheit der R2P vor dem Hintergrund der gegebenen Situation abgelehnt (Kontestation der Angemessenheit).

3.2.4. Kritik am Sicherheitsrat

Die kritischen Stimmen im Hinblick auf eine missbräuchliche Anwendung der R2P stehen häufig im Zusammenhang mit einer Kritik am Sicherheitsrat, die sich insbesondere auf das Vetorecht der fünf permanenten Mitglieder bezieht. Auch hier zeigt sich ein ambivalentes Bild: Die Kritik reicht von der Aufforderung zum Verzicht des Einsatzes eines Vetos im Hinblick auf R2P-Verbrechen (z. B. Schweiz, Liechtenstein, Katar und Singapur) bis hin zur Einschätzung, der Sicherheitsrat sei in Anbetracht seiner derzeitigen Struktur nicht das passende Forum, um über die Handhabe von R2P-Verbrechen zu entscheiden, und der Forderung, die Generalversammlung solle im Hinblick auf den Umgang mit R2P-Verbrechen die Entscheidungsgewalt innehaben (z. B. Ägypten und Venezuela). Wieder ist es Venezuela, das die schärfste Kritik anbringt, indem es den Entscheidungen des Sicherheitsrates sämtliche Legitimität abspricht:

»Unless the outdated structure of the Council is modified and the discriminatory veto power definitively abolished, no instrument of lesser standing can authorize the permanent members of the Security Council to operationalize a mechanism enabling them to undertake, without binding standards, so-called collective action in implementation of the responsibility to protect« (Venezuela in VN-Generalversammlung 2009b: 5).

Andere Argumente hingegen stellen vielmehr darauf ab, dass der Sicherheitsrat aufgrund politischer Realitäten nicht in der Lage sei, entschieden zu handeln (z. B. Katar in VN-Generalversammlung 2009b: 13).

Es zeigt sich, dass sich die beschriebene Kritik nicht auf die allgemeine Geltung der R2P bezieht. Ganz im Gegenteil zeigen einige Staaten (z. B. die Schweiz oder Katar) eine Unzufriedenheit dahingehend, dass der Sicherheitsrat ein Eingreifen in Situationen verhindere, in denen ein Handeln der internationalen Gemeinschaft notwendig wäre. Einzig die Kritik Venezuelas zeigt eine Einstellung, die die Anwendung der dritten Säule der R2P unter den gegebenen Entscheidungsbedingungen vollständig ablehnt. Hier ist eine Einordnung als Kontestation der Angemessenheit oder Umsetzung schwierig. Denn augenscheinlich handelt es sich um eine Umstrittenheit, die sich auf das Entscheidungsverfahren des Sicherheitsrates im Allgemeinen bezieht und weniger auf die R2P an sich.

3.2.5. *Kritik in Bezug auf die Situationsbedingungen*

Ein weiterer Streitpunkt bezieht sich auf die jeweiligen gegebenen Situationsbedingungen. Hervorgehoben wird hierbei die Beschränkung der Anwendung der Schutzverantwortung auf die vier im WSOD genannten Verbrechen. Als exemplarisch kann hierfür folgendes Statement gelten:

»In many places the report refers to the responsibility of protecting populations from crimes and violations related to R2P. This change in phraseology is not appropriate. There are four crimes clearly identified under R2P in the World Summit Outcome Document [...]« (Indien in VN-Generalversammlung 2012a).

Neben dem Hinweis auf die Beschränkung der Anwendung der R2P wurden im Rahmen der Oberkategorie »Situationsbedingungen« auch Aussagen codiert, die sich auf mangelhafte bzw. fehlerhafte Informationen beziehen, die jedoch eine kaum nennenswerte Häufigkeit aufweisen (0,02 Codierungen pro Statement). Im Rahmen dieser Aussagen wird ein entschiedenes Handeln mit der Begründung abgelehnt, dass Fehlinformationen als Grundlage für eine Entscheidung des Sicherheitsrates herangezogen wurden oder dass die zur Verfügung stehenden Informationen in einer Weise mangelhaft seien, die eine adäquate Entscheidung nicht ermöglichten. Beispielsweise begründet Indien seine Enthaltung bei der Abstimmung zur Resolution 1973 (2011) unter anderem mit einer mangelhaften Informationslage (Indien in VN-Sicherheitsrat 2011a: 6). Bei diesen Kritikpunkten handelt es sich um eine Kontestation der Angemessenheit, da entweder auf die Situationsbedingungen verwiesen wird, die laut dem WOSD für eine Anwendung der R2P erfüllt sein müssen, oder herausgestellt wird, dass es nicht möglich sei, die Situationsbedingungen angemessen zu beurteilen und so zu entscheiden, ob die in der R2P formulierte Situation S vorliegt. Die grundsätzliche Geltung der R2P wird hierbei nicht angezweifelt.

3.2.6. Kritik in Bezug auf die Umsetzung von Resolutionen

Wie auch die Kritik in Bezug auf die Situationsbedingungen wurde Kritik hinsichtlich der Umsetzung von Resolutionen nur selten codiert. Unterteilt ist diese Oberkategorie in die Unterkategorien »Parteinahme«, »Responsibility while Protecting«¹⁷ sowie »Interpretation von Resolutionen/Überschreiten des Mandats«. In die erstere wurden Aussagen eingeordnet, die im Hinblick auf durchgeführte bzw. durchzuführende Maßnahmen kritisieren, dass diese in einer Weise ausgeführt werden, die eine ungerechtfertigte Parteinahme im jeweiligen Konflikt darstellt. Das folgende Statement Guyanas ist hier exemplarisch:

»The evident complexity of the situation demands a united and comprehensive response by the international community addressing all sides: the Government and the opposition, including armed opponents. Guyana is concerned that the resolution just adopted falls short in that regard and raises the prospect of undue partiality [...]« (Guyana in VN-Generalversammlung 2012c: 10).

Teilweise wird eine solche Ablehnung der Parteinahme damit begründet, dass diese die Gefahr einer Verschärfung des Konfliktes erhöhe (z. B. China in VN-Generalversammlung 2012c: 4).

Der Unterkategorie »Responsibility while Protecting« hingegen wurden Aussagen zugeordnet, die ein verantwortungsloses Verhalten intervenierender Staaten in dem Sinne kritisieren, dass ein zu hohes Maß an zivilen Verlusten in Kauf genommen würde. In diesem Sinne wurde insbesondere der NATO-Einsatz in Libyen beanhoben, z. B. seitens Russlands:

»As we can see, NATO is coyly attempting to avoid responsibility with regard to a highly sensitive humanitarian matter. We expect NATO to recognize the existence of civilian casualties, to apologize and to say that it is ready to pay the appropriate compensation« (Russland in VN-Sicherheitsrat 2012b: 8).

Darüber hinaus finden sich kritische Stimmen, die eine willkürliche oder zu weite Interpretation von Sicherheitsratsresolutionen bemängeln:

»NATO went far beyond the mandate of the Security Council of the United Nations, as important members of this General Assembly have hold« (Venezuela in VN-Generalversammlung 2012a).

Auch die Kritik der Umsetzung von Resolutionen bezieht sich nicht auf die grundsätzliche Geltung der Norm der Schutzverantwortung, sondern auf ihre Umsetzung (bezogen auf die Handlungsanweisungen p).

17 Bei der *Responsibility while Protecting* (RwP) handelt es sich um eine brasilianische Initiative, die einen umsichtigen Umgang mit der R2P fordert. Im Zentrum stehen hierbei die Begrenzung militärischer Gewalt unter Bezugnahme auf Kriterien, wie sie in der Theorie des gerechten Krieges formuliert wurden, die Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die Umsetzung von militärischen Einsätzen sowie ein Fokus auf Prävention. Ihren Kern bildet die Forderung nach verantwortungsvollem Eingreifen insbesondere in Bezug auf militärische Interventionen; siehe zur Debatte um die RwP u. a. Tourinho et al. (2016); Dalhaus (2015) und Kolb (2015).

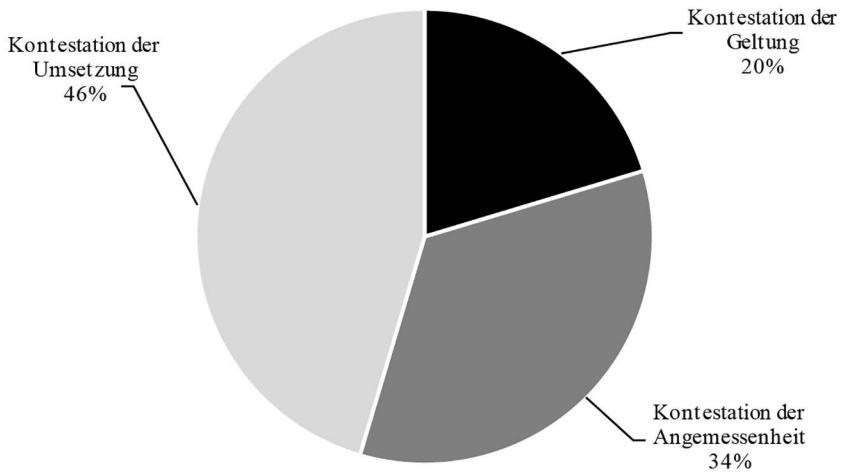
3.2.7. Ablehnung der R2P

Innerhalb des im Rahmen dieser Arbeit analysierten Materials beinhalten insgesamt vier Statements der Staaten Ecuador und Venezuela Aussagen, die eindeutig als grundlegende und unmittelbare Ablehnung des Sollensanspruches der R2P angesehen werden können. So bezeichnet Venezuela die R2P als ein »[...] barbaric principle originated from the Law of the Jungle« (Venezuela in VN-Generalversammlung 2012a) und spricht der R2P jedwede Neutralität, Menschlichkeit und Unparteilichkeit ab. Zwar ist die Kritik Ecuadors weniger deutlich. Dennoch lehnt es die Anwendung der Schutzverantwortung ab, »[as long] as there is no full clarity on the conceptual scope, normative parameters or the actors involved« (Ecuador in VN-Generalversammlung 2009a: 9). Diese Art der Kontestation, insbesondere diejenige Venezuelas, bezieht sich explizit auf die Geltung der R2P. Insgesamt kann Venezuela im hier analysierten Material als schärfster Kritiker der R2P angesehen werden, der die Angemessenheit des normativen Kerns der R2P nicht anerkennt.

3.3. Die R2P zwischen Kontestation und Anerkennung

Insgesamt zeigt sich, dass sich die Kontestation der R2P überwiegend nicht auf die grundsätzliche Geltung der Norm bezieht. Im Rahmen der dargestellten Kategorisierung der kritischen Stimmen konnte gezeigt werden, dass es sich vorrangig um Kontestation der Angemessenheit sowie der Umsetzung handelt, wobei die Mehrheit auch der kritischen Staaten sowohl die Schutzverantwortung des Einzelstaates als auch jene der Weltgemeinschaft ausdrücklich anerkennt (s. Tab. 1): Die Verteilung der kritischen Stimmen auf die im Theorienteil entwickelten Typen der Kontestation zeigt, dass nur 20 Prozent den Normkern selbst angreifen (s. Abb. 2).

Abbildung 2: Verteilung der kritischen Stimmen auf die Typen der Kontestation



Im hier behandelten Material ist am stärksten umstritten, welche der in der dritten Säule der R2P formulierten Handlungen jeweils durchgeführt werden sollen (Kontestation der Umsetzung; 46 Prozent der kritischen Stimmen): friedliche diplomatische Mittel, Sanktionen oder Gewaltmittel? Während einige Staaten wie die USA, Frankreich oder Großbritannien eher geneigt sind, Zwangsmaßnahmen anzuwenden bzw. solche zu fordern, zeigen andere Staaten hier und insbesondere in Bezug auf Gewaltmittel eine starke Aversion. So ist die Anwendung von Zwangsmaßnahmen stark umstritten. Die Kontestation der Angemessenheit findet sich hinsichtlich der Häufigkeit an zweiter Stelle wieder (34 Prozent). Einzig Venezuela und Ecuador lehnen die R2P ausdrücklich und unmittelbar ab, wobei sich diese Ablehnung wie auch die übrigen kritischen Stimmen in erster Linie auf die dritte Säule der R2P beziehen.

Problematisch hinsichtlich der Legitimität der dritten Säule der R2P ist allerdings diejenige Kontestation, die sich auf ein traditionelles Verständnis der Staatssouveränität bezieht. Denn Souveränität stellt zwar im Zusammenhang mit der R2P eine widerstreitende Norm dar, sodass Souveränitätsargumente nach der im dritten Kapitel dargelegten Definition zwar prinzipiell als Kontestation der Angemessenheit angesehen werden könnten. Allerdings umfasst die dritte Säule der R2P ein konditionales Souveränitätsverständnis, das Staatssouveränität an die Verantwortung zum Schutz der jeweiligen Bevölkerung knüpft. Eine grundsätzliche Ablehnung von Eingriffen ohne Zustimmung des betroffenen Staates muss daher als Ablehnung der dritten Säule der Schutzverantwortung und damit als Kontestation der Geltung gewertet werden. Relativiert wird dies allerdings in der Hinsicht, dass viele der Staaten, die Souveränitätsargumente in kritischer Weise anbringen, dennoch ein

Handeln der Staatengemeinschaft fordern bzw. befürworten. So plädiert beispielsweise Bolivien als einer der stärksten Vertreter eines traditionellen Souveränitätsverständnisses in Bezug auf den Fall Syrien für eine Pflicht der Vereinten Nationen, zu handeln (Bolivien in VN-Generalversammlung 2012b: 8).

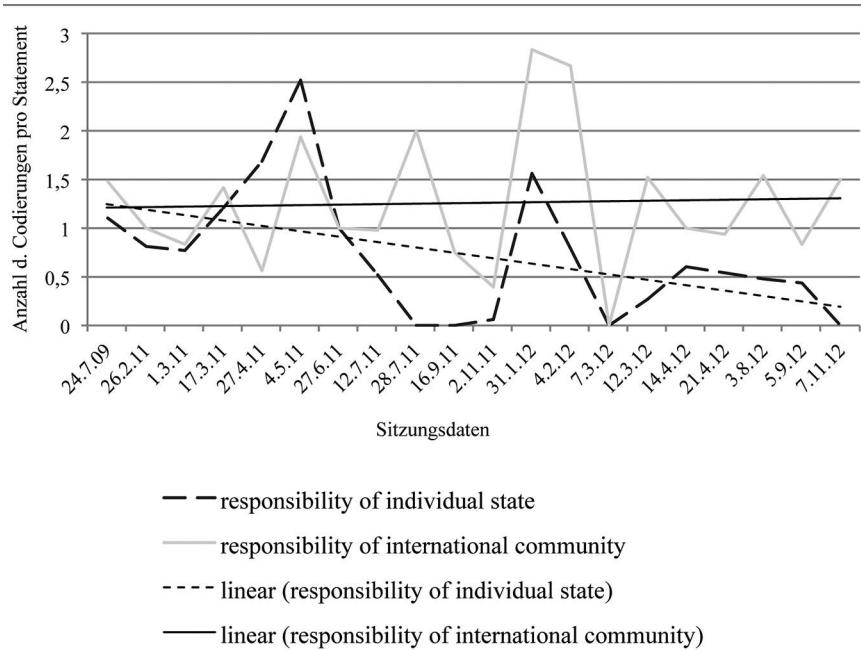
Auch Russland und China, die beide durch Souveränitätsargumente begründete Kritik anbringen und im Fall Syrien die Verabschiedung entschiedenerer Resolutions durch ihr Veto verhinderten, erkennen eine Verantwortung der Weltgemeinschaft vor dem Hintergrund von R2P-Verbrechen grundsätzlich an:

»The United Nations and the Security Council must play a leading role in properly resolving the Libyan crisis. We would like to see the Special Envoy of the Secretary-General, Mr. Al-Khatib, playing a stronger role on the political track« (China in VN-Sicherheitsrat 2011b: 10).

»[W]e also believe that states need significant support from the international community in stepping up their capacities. In our view it is important to strengthen the opportunity for states to independently address their concerns« (Russland in VN-Generalversammlung 2011a).

Doch auch wenn sich die Kritikpunkte in großem Maße auf die Angemessenheit und Umsetzung der R2P beziehen und dabei den normativen Kern der R2P nicht angreifen, bleibt zu fragen, ob die Schutzverantwortung sprachlich aktualisiert wird – ob also innerhalb der Debatte auf die Verantwortung sowohl des Einzelstaates als auch der Weltgemeinschaft verwiesen wird. Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Anzahl der Codierungen von Aussagen, die auf eben jene hinweisen.

Abbildung 3: Zuspruch zur Verantwortung des Staates sowie der Weltgemeinschaft



Zunächst zeigt sich hier sowohl in Bezug auf die Verantwortung des Einzelstaates als auch hinsichtlich der Verantwortung der Weltgemeinschaft ein recht eigenwilliges Zickzackmuster. Die eingezeichneten Trendgeraden geben jedoch einen Hinweis darauf, dass der Zuspruch zur Verantwortung der Weltgemeinschaft über den betrachteten Zeitraum konstant blieb. Insgesamt wird häufig auf die R2P verwiesen. Diese Beobachtung deckt sich mit einer seit 2005 angestiegenen Bezugnahme auf die R2P in Resolutionen des Sicherheitsrates (s. Hofmann 2014: 14). Die Anzahl der Codierungen eines Zuspruches zur Schutzverantwortung des Einzelstaates nahm in dem hier behandelten Untersuchungszeitraum dagegen stark ab. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass dies für eine schwindende Akzeptanz der Verantwortung des Einzelstaates und damit der Legitimität des in der ersten Säule der R2P formulierten Sollensanspruches spricht: *Erstens*, da sich die kritischen Punkte ausschließlich auf die Verantwortung und das Handeln der Weltgemeinschaft beziehen und da es *zweitens* plausibel ist, dass sich die Anzahl der an den Einzelstaat gerichteten Forderungen bei zunehmender Konfliktintensität und -dauer sowie anwachsender Skepsis hinsichtlich des Willens des betroffenen Einzelstaates verringert und stärker die Verantwortung der Weltgemeinschaft betont wird. In Bezug auf die Verantwortung der internationalen Gemeinschaft kann festgehalten werden,

dass diese regelmäßig sprachlich aktualisiert wird, sodass sich im Rahmen des behandelten Materials keine Anzeichen finden lassen, die eine Schwächung oder gar Erosion der R2P erkennen ließen. Diese Einschätzung wird dadurch unterstützt, dass das Nichthandeln des VN-Sicherheitsrates in R2P-Situationen im Rahmen des analysierten Materials häufig kritisiert bzw. verurteilt wird (0,16 Codierungen pro Statement).

Das hier untersuchte Material lässt also nicht auf ein Scheitern der R2P schließen, wohl aber wird eine Verschiebung der Tendenz innerhalb der Debatte zur R2P erkennbar, wenn die hier diskutierten Ergebnisse in einen breiteren Kontext eingebettet werden: Die Diskussion um Libyen hat die Frage nach *regime changes* als Mittel zur Umsetzung der R2P auf den Plan treten lassen, die auch Auswirkungen auf die Debatte um Syrien hat (Kontestation der Umsetzung). Darüber hinaus hat der Streit um Libyen und Syrien die brasilianische Initiative *Responsibility while Protecting* angestoßen, die für eine Begrenzung militärischer Gewalt plädiert (bezieht sich auf die anzuwendenden Mittel p; Umsetzung) und hierbei klare Kriterien fordert (bezieht sich auf die Situationsbedingungen S; Angemessenheit). Insgesamt lässt die Debatte seit 2011 einen Fokus auf Früherkennung, Prävention und Rechenschaft erkennen. Hier zeigt sich der Mehrwert der in diesem Beitrag entwickelten Ausdifferenzierung der Anwendungskontestation in die Kontestation der Angemessenheit (bezogen auf S) und der Umsetzung (bezogen auf p): Verstehen wir internationale Normen als dynamische Elemente der internationalen Politik, deren Bedeutung einem andauernden Aushandlungsprozess unterworfen ist, hilft die hier entwickelte Typologie zu erkennen, mit welcher Norm wir es jeweils zu tun haben. Die betreffende Norm ist dabei solange intakt, wie sich die Kontestation nicht auf die generelle Geltung, mit anderen Worten den allgemein gültigen Zusammenhang zwischen S und p, bezieht (Kontestation der Geltung) und sie regelmäßig aktualisiert wird. Verschiebungen des Diskurses im Sinne einer Kontestation der Angemessenheit und Umsetzung hingegen sprechen für eine Konkretisierung der Norm hinsichtlich der Situationsbedingungen S sowie der einzusetzenden Mittel p. Die hier durchgeführte Analyse kann als erster Schritt angesehen werden, diese Prozesse mit Blick auf die R2P zu beleuchten. Für ein umfassenderes Bild sind in Zukunft Analysen notwendig, die die Debatte um die R2P über einen längeren Zeitraum hinweg untersuchen.

4. Schlussbemerkung

Der vorliegende Beitrag beschäftigte sich mit der Frage, ob sich vor dem Hintergrund der anhaltenden Umstrittenheit der R2P ein Scheitern eben jener erkennen lässt. Ausgangspunkt dieser Frage war die Beobachtung, dass es der Literatur zur R2P an einer theoretischen Reflexion mangelt. Ebenso fehlte es bisher an einer systematischen Aufarbeitung des Diskurses um die R2P. Argumentiert wurde, dass weder von mangelhafter Normeninhaltung noch von Umstrittenheit unmittelbar auf ein Scheitern von Normen geschlossen werden kann. Daher wurde im theoretischen

Teil der Arbeit eine Typologie der Normkontestation entwickelt, die auf der Differenzierung zwischen Begründungs- und Anwendungsdiskursen basiert: Unterschieden wurde zwischen einer Kontestation der Angemessenheit, einer Kontestation der Umsetzung sowie einer Kontestation der Geltung. Hierbei bezieht sich die dritte Art der Kontestation unmittelbar auf die Geltung der Norm. Dementsprechend ist es diese dritte Art, die eine Schwächung und letztlich ein Scheitern der jeweiligen Norm bedingen kann.

Im empirischen Teil des Beitrages wurden die Ergebnisse einer qualitativen Inhaltsanalyse dargestellt und diskutiert. Hierbei wurde die erarbeitete Typologie der Kontestation auf die Debatte der R2P angewandt. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass sich die Umstrittenheit der R2P vor allem auf ihre Angemessenheit und Umsetzung bezieht, sodass sich ein Scheitern der Schutzverantwortung im hier behandelten Material nicht erkennen lässt. Lediglich die Kritik vom Typ »Ablehnung der R2P« bezieht sich unmittelbar auf die generelle Geltung der Norm. Diese wurde jedoch nur von Ecuador und Venezuela vorgebracht. Aus Sicht der R2P-Befürworter ist darüber hinaus die Kritik vom Typ »traditionelle Souveränität« problematisch. Zwar stellt dieser Kritiktyp prinzipiell eine Kontestation der Angemessenheit dar. Doch die dritte Säule der R2P beinhaltet ein konditionales Souveränitätsverständnis, sodass Äußerungen, die eine Einschränkung der Souveränität des betreffenden Staates ablehnen, als Kontestation der Geltung der dritten Säule der R2P angesehen werden müssen. Hier ist allerdings anzumerken, dass nur ein kleiner Teil derjenigen Staaten, die eine solche Kritik anbringen, eine kategorische Ablehnung von Eingriffen im Einklang mit der dritten Säule der R2P zeigt. Die Säulen 1 und 2 der Schutzverantwortung – die Verantwortung des Einzelstaates und die Verantwortung der Weltgemeinschaft, Staaten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen – finden hingegen breite Unterstützung und wurden im untersuchten Material nicht angefochten (vgl. Bellamy 2015: 179; Hofmann 2015: 29-30).

Dass die R2P trotz der vielen kritischen Stimmen breit akzeptiert wird und ihr Sollensanspruch Legitimität genießt, zeigt auch die Tatsache, dass die Schutzverantwortung über den Untersuchungszeitraum hinweg kontinuierlich sprachlich aktualisiert wurde. In diesem Sinne erscheint die sowohl vonseiten der Literatur als auch von Kommentatorinnen und Kommentatoren vorgebrachte Einschätzung eines Scheiterns der Schutzverantwortung als verfrüht. Die R2P benötigt Angemessenheits- und Umsetzungsdiskurse, die *zum einen* auf divergierende Verständnisse im Hinblick auf die konkreten Handlungsanforderungen sowie die diese Handlung fordernden Situationen und *zum anderen* auf Situationsdeutungen aufmerksam machen und so die Chance bieten, die intersubjektiv geteilte Bedeutungsbasis der Norm zu stärken.

Hinsichtlich der Anwendung der konzeptionellen Auffächerung in drei Typen der Kontestation über die Differenzierung zwischen Anwendungs- und Begründungsdiskursen hinaus kann festgehalten werden, dass diese auch über die Identifikation normschädiger Kontestation hinaus einen Mehrwert bietet. Sie schärft den analytischen Blick, indem sie aufzeigt, auf welche Elemente der Norm im Zuge ihrer

Anfechtung jeweils Bezug genommen wird: Wird die jeweilige Situationsdeutung angefochten bzw. die Interpretation der in der Norm formulierten Situationsbedingungen in Frage gestellt (Kontestation der Angemessenheit)? Wird eine bestimmte Verhaltensweise generell ausgeschlossen, wenn es darum geht, wie der normative Sollensanspruch der Norm in der Praxis umgesetzt werden soll? Oder werden bestimmte Mittel zur Erfüllung des Sollensanspruches lediglich vor dem Hintergrund der jeweiligen Handlungssituation abgelehnt bzw. infrage gestellt? Welcher Fall jeweils vorliegt hat entscheidende Bedeutung sowohl für die Entwicklung der Kontestationsprozesse, als auch für die Entwicklung der Norm selbst. So zeigt sich, dass die Einführung eines dritten Typs der Kontestation (über die Differenzierung in Begründungs- und Anwendungsdiskursen hinaus) durchaus einen entscheidenden Mehrwert bietet, durch den es gelingt, die Dynamik von Kontestationsprozessen sowie ihre Wirkungen besser zu erfassen.

Literatur

- Acharya, Amitav* 2004: How Ideas Spread: Whose Norms Matter? Norm Localization and Institutional Change in Asian Regionalism, in: International Organization 58: 2, 239-275.
- Acharya, Amitav* 2013: The R2P and Norm Diffusion: Towards A Framework of Norm Circulation, in: Global Responsibility to Protect 5: 4, 466-479.
- Adams, Simon* 2015: Failure to Protect: Syria and the UN Security Council (Global Center for the Responsibility to Protect, Occasional Paper Series No. 5), in: http://www.global-r2p.org/media/files/syriapaper_final.pdf; 13.4.2015.
- Alexy, Robert* 1989: A Theory of Legal Argumentation. The Theory of Rational Discourse as Theory of Legal Justification, Oxford.
- Auger, Vincent A.* 2011: Norm Consolidation and Resistance. The Responsibility to Protect, in: Rangsit Journal of Arts and Sciences 2: 1, 15-21.
- Badescu, Cristina G./Weiss, Thomas G.* 2010: Misrepresenting R2P and Advancing Norms. An Alternative Spiral?, in: International Studies Perspectives 11: 4, 354-374.
- Beer, Angelika* 2009: R2P Anspruch und Wirklichkeit, in: <http://www.angelika-beer.de/wp-content/uploads/2009/07/Studie-RTP-AB2.pdf>; 6.10.2014.
- Bellamy, Alex J.* 2008: The Responsibility to Protect and the Problem of Military Intervention, in: International Affairs 84: 4, 615-639.
- Bellamy, Alex J.* 2012: R2P – Dead or Alive?, in: Brosig, Malte (Hrsg.): The Responsibility to Protect – From Evasive to Reluctant Action? The Role of Global Middle Powers, Johannesburg, 11-27.
- Bellamy, Alex J.* 2015: The Responsibility to Protect Turns Ten, in: Ethics & International Affairs 29: 2, 161-185.
- Bellamy, Alex J./Drummond, Catherine* 2011: The Responsibility to Protect in Southeast Asia. Between Non-interference and Sovereignty as Responsibility, in: The Pacific Review 24: 2, 179-200.
- Bozzi, Claudio* 2012: The Positive Criteria of Legal Norms: Law Between Facts and Norms, in: The Journal of Jurisprudence 16: 1, 537-582.
- Brock, Lothar/Deitelhoff, Nicole* 2012: Der normative Bezugsrahmen der internationalen Politik. Schutzverantwortung und Friedenspflicht, in: Schoch, Bruno/Hauswedell, Corinna/Kursawe, Janet/Johannsen, Margret (Hrsg.): Friedensgutachten 2012, Münster, 99-111.
- Brockmeier, Sarah/Stuenkel, Oliver/Tourinho, Marcos* 2016: The Impact of the Libya Intervention Debates on Norms of Protection, in: Global Society 30: 1, 113-133.

- Brosig, Malte* 2013: An Interlocking System of Global and Regional Security for R2P. Are We There Yet?, in: Hamann, Eduarda P./Muggah, Robert (Hrsg.): Implementing the Responsibility to Protect. New Directions for International Peace and Security?, Brasilia, 18-23.
- Capie, David* 2009: Localization as Resistance. The Contested Diffusion of Small Arms Norms in Southeast Asia, in: Security Dialogue 39: 6, 637-658.
- Chayes, Abram/Chayes, Antonia* 1993: On Compliance, in: International Organization 47: 2, 175-205.
- Checkel, Jeffrey T.* 1999: Norms, Institutions, and National Identity in Contemporary Europe, in: International Studies Quarterly 43: 1, 83-114.
- Daase, Christopher* 2013: Die Legalisierung der Legitimität – zur Kritik der Schutzverantwortung als emerging norm, in: Friedenswarte 88: 1-2, 41-62.
- Dalhaus, Nora* 2015: The Responsibility While Protecting – Brazil's Attempt to Frame the R2P Debate, in: Staack, Michael/Krause, Dan (Hrsg.): Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens, Opladen, 217-228.
- Deitelhoff, Nicole* 2006: Überzeugungen in der Politik. Grundzüge einer Diskurstheorie internationalen Regierens, Frankfurt a. M.
- Deitelhoff, Nicole* 2013: Scheitert die Norm der Schutzverantwortung? Normanwendung und Normbegründung im Streit um die Schutzverantwortung, in: Friedenswarte 88: 1-2, 17-40.
- Deitelhoff, Nicole/Zimmermann, Lisbeth* 2013a: Things We Lost in the Fire: How Different Types of Contestation Affect the Validity of International Norms (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK) Working Paper Nr. 18), Frankfurt a. M.
- Deitelhoff, Nicole/Zimmermann, Lisbeth* 2013b: Aus dem Herzen der Finsternis: Kritisches Lesen und wirkliches Zuhören der konstruktivistischen Normenforschung, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 20: 1, 61-74.
- Dembinski, Matthias/Munford, Densua* 2012: Die Schutzverantwortung nach Libyen. Ohne Einbeziehung der regionalen Sicherheitsorganisationen wird diese wichtige Norm scheitern (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)-Standpunkt 4/2012), Frankfurt a. M.
- Deng, Francis M./Kimaro, Sadikiel/Lyons, Terrence/Rothchild, Donald/Zartman, Ira W.* 1996: Sovereignty as Responsibility. Conflict Management in Africa, Washington, DC.
- De Waal, Alex* 2007: Darfur and the Failure of the Responsibility to Protect, in: International Affairs 83: 6, 1039-1054.
- Engelkamp, Stephan/Glaab, Katharina/Renner, Judith* 2012: In der Sprechstunde. Wie (kritische) Normenforschung ihre Stimme wiederfinden kann, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 19: 2, 101-128.
- Engelkamp, Stephan/Glaab, Katharina/Renner, Judith* 2013: Ein Schritt vor, zwei Schritte zurück? Eine Replik auf Nicole Deitelhoff und Lisbeth Zimmermann, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 20: 2, 105-108.
- Epstein, Charlotte* 2012: Stop Telling Us How to Behave: Socialization or Infantilization?, in: International Studies Perspectives 13: 2, 135-145.
- Evans, Gareth* 2008: The Responsibility to Protect: An Idea Whose Time Has Come... and Gone?, in: International Relations 22: 3, 283-298.
- Finnemore, Martha/Sikkink, Kathryn* 1998: International Norm Dynamics and Political Change, in: International Organization 52: 4, 887-917.
- Florini, Ann* 1996: The Evolution of International Norms, in: International Studies Quarterly 40: 3, 363-389.
- Focarelli, Carlo* 2008: The Responsibility to Protect Doctrine and Humanitarian Intervention: Too Many Ambiguities for a Working Doctrine, in: Journal of Conflict and Security Law 13: 2, 191-213.
- Forschungsgruppe Menschenrechte* 1998: Internationale Menschenrechtsnormen, transnationale Netzwerke und politischer Wandel in Ländern des Südens, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 5: 1, 5-41.

- Gallagher, Adrian* 2015: The Responsibility to Protect Ten Years on from the World Summit. A Call to Manage Expectations, in: Global Responsibility to Protect 7: 3-4, 254-274.
- Gelpi, Christopher* 1997: Crime and Punishment: The Role of Norms in Crisis Bargaining, in: The American Political Science Review 91: 2, 339-360.
- Gierke, Tino* 2012: Die »Responsibility to Protect« – ein zukunftsweisendes Projekt?, in: Pradotto, August (Hrsg.): Demokratischer Frieden, Responsibility to Protect und die »humanitäre Intervention« in Libyen, Hamburg, 25-52.
- Goertz, Gary* 2003: International Norms and Decision Making. A Punctuated Equilibrium Model, Lanham, MD.
- Günther, Klaus* 1988: Der Sinn für Angemessenheit. Anwendungsdiskurse in Moral und Recht, Frankfurt a. M.
- Günther, Klaus* 1989: Ein normativer Begriff der Kohärenz für eine Theorie der juristischen Argumentation, in: Rechtstheorie 20: 1, 163-190.
- Habermas, Jürgen* 1992: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts, Frankfurt a. M.
- Hall Findlay, Martha* 2011: Can R2P Survive Libya and Syria?, in: <http://www.opendanya.org/wp-content/uploads/2011/11/SSWG-Paper-Martha-Hall-Findlay-November-2011.pdf>; 25.8.2014.
- Hare, Richard M.* 1972: Die Sprache der Moral, Frankfurt a. M.
- Heintze, Hans-Joachim* 2013: Responsibility to Protect – ein Sieg der Humanität über die Souveränität?, in: Schapper, Andrea/Fleschenberg dos Ramos Pinéu, Andrea/Kneuer, Marianne (Hrsg.): Globale Normen zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Baden-Baden, 71-96.
- Heller, Regina/Kahl, Martin/Pisoiu, Daniela* 2012: The »Dark« Side of Normative Argumentation – The Case of Counterterrorism Policy, in: Global Constitutionalism 1: 2, 278-312.
- Hoffmann, Matthew J.* 2004: Competition and Contestation in the Evolution of Social Norms, in: http://www.allacademic.com/meta/p73161_index.html; 16.1.2015.
- Hofmann, Gregor P.* 2014: Im Streit gestärkt oder umstrittener als behauptet? Zehn Jahre diplomatische Kontroversen über die Schutzverantwortung (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)-Report 9/2014), Frankfurt a. M.
- Hofmann, Gregor P.* 2015: Ten Years R2P – What Doesn't Kill a Norm Only Makes It Stronger? Contestation, Application and Institutionalization of International Atrocity Prevention and Response (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)-Report Nr. 133), Frankfurt a. M.
- Hofius, Maren/Wilkens, Jan/Hansen-Magnusson, Hannes/Gholiagha, Sasan* 2014: Den Schleier lichten? Kritische Normenforschung, Freiheit und Gleichberechtigung im Kontext des »Arabischen Frühlings«, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 21: 2, 85-105.
- Hurd, Ian* 1999: Legitimacy and Authority in International Politics, in: International Organization 53: 2, 379-408.
- Hurd, Ian* 2008: Theories and Tests of International Authority, in: Cronin, Bruce/Hurd, Ian (Hrsg.): The UN Security Council and the Politics of International Authority, London, 23-39.
- Hurrell, Andrew* 2002: Norms and Ethics in International Relations, in: Carlsnaes, Walter/Risse, Thomas/Simmons, Beth A. (Hrsg.): Handbook of International Relations, London, 137-154.
- Hurrell, Andrew* 2005: Legitimacy and the Use of Force: Can the Circle be Squared?, in: Review of International Studies 31: 1, 15-32.
- International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS)* 2001: The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, Ottawa.

- Jeperson, Ronald L./Wendt, Alexander/Katzenstein, Peter J.* 1996: Norms, Identity, and Culture in National Security, in: Katzenstein, Peter J. (Hrsg.): *The Culture of National Security. Norms and Identity in World Politics*, New York, NY, 33-78.
- Kolb, Andreas S.* 2015: The »Responsibility While Protecting«: A Recent Twist in the Evolution of the Responsibility to Protect, in: Weiß, Norman/Thouvenin, Jean-Marc (Hrsg.): *The Influence of Human Rights on International Law*, Cham, 79-91.
- Kratzschwil, Friedrich/Ruggie, John G.* 1986: International Organization. A State of the Art on an Art of the State, in: *International Organization* 40: 4, 753-775.
- Krell, Gert* 2009: Weltbilder und Weltordnung. Einführung in die Theorie der internationalen Beziehungen, Baden-Baden.
- Krook, Mon L./True, Jacqui* 2012: Rethinking the Life Cycles of International Norms: The United Nations and the Global Promotion of Gender Equality, in: *European Journal of International Relations* 18: 1, 103-127.
- Kuckartz, Udo* 2012: Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, Weinheim.
- Legro, Jeffrey W.* 1997: Which Norms Matter? Revisiting the »Failure« of Internationalism, in: *International Organization* 51: 1, 31-61.
- Lefebvre, Alexandre* 2007: Habermas and Deleuze on Law and Adjudication, in: *Law and Critique* 17: 3, 389-414.
- Lehmann, Volker/Schütte, Robert* 2011: Die Zukunft der »Responsibility to Protect« nach dem Fall Gaddafis, Berlin.
- Loges, Bastian* 2013: Schutz als neue Norm in den Internationalen Beziehungen. Der UN-Sicherheitsrat und die Etablierung der Responsibility to Protect, Wiesbaden.
- Lu, Catherine* 2006: Just and Unjust Interventions In World Politics. Public and Private, Basingstoke.
- Luck, Edward C.* 2012: The Responsibility to Protect. The Journey, in: Hoffmann, Julia/Nollkaemper, André (Hrsg.): *Responsibility to Protect. From Principle to Practice*, Amsterdam, 39-46.
- Lucke, Doris* 2010: Akzeptanz und Legitimation, in: Kopp, Johannes/Schäfers, Bernhard (Hrsg.): *Grundbegriffe der Soziologie*, Wiesbaden, 12-17.
- Mayring, Philipp* 2010: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, Weinheim.
- McKeown, Ryder* 2009: Norm Regress. US Revisionism and the Slow Death of the Torture Norm, in: *International Relations* 23: 1, 5-25.
- Mearsheimer, John J.* 1995: The False Promise of International Institutions, in: *International Security* 19: 3, 5-49.
- Meyer, John W./Boli, John/Thomas, George M./Ramirez, Francisco O.* 1997: World Society and the Nation-State, in: *American Journal of Sociology* 103: 1, 144-181.
- Möllers, Christoph* 2015: Die Möglichkeit der Normen. Über eine Praxis jenseits von Moralität und Kausalität, Berlin.
- Morgenthau, Hans J.* 1973: *Politics Among Nations: The Struggle for Power and Peace*, New York, NY.
- Müller, Harald* 1993: Die Chance der Kooperation. Regime in den internationalen Beziehungen, Darmstadt.
- Müller, Harald* 2011: Ein Desaster. Deutschland und der Fall Libyen (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (HSFK)-Standpunkt 2/2011), Frankfurt a. M.
- Nadelmann, Ethan A.* 1990: Global Prohibition Regimes: The Evolution of Norms in International Society, in: *International Organization* 44: 4, 479.
- Onuf, Nicholas G.* 1989: *World of Our Making. Rules and Rule in Social Theory and International Relations*, Columbia, MO.
- Panke, Diana/Petersohn, Ulrich* 2016: Norm Challenges and Norm Death: The Inexplicable?, in: *Cooperation and Conflict* 51: 1, 3-19.
- Peterson, Victor* 2015: Creativity in Application Discourses, in: *Constellations* 22: 2, 218-232.

Aufsätze

- Peuckert, Rüdiger 2010: Norm, soziale, in: Kopp, Johannes/Schäfers, Bernhard (Hrsg.): Grundbegriffe der Soziologie, Wiesbaden, 215-218.
- Price, Richard 2004: Emerging Customary Norms and Anti-Personnel Landmines, in: Reus-Smit, Christian (Hrsg.): The Politics of International Law, Cambridge, 106-130.
- Raustiala, Kal/Slaughter, Anne-Marie 2002: International Law, International Relations and Compliance, in: Carlsnaes, Walter/Risse, Thomas/Simmons, Beth A. (Hrsg.): Handbook of International Relations, London, 538-558.
- Rieff, David 2011: R2P, R.I.P, in: http://www.nytimes.com/2011/11/08/opinion/r2p-rip.html?_r=0; 17.8.2016.
- Risse, Thomas/Ropp, Steve C./Sikkink, Kathryn (Hrsg.) 1999: The Power of Human Rights. International Norms and Domestic Change, New York, NY.
- Risse, Thomas/Stephen C. Ropp/Kathryn Sikkink (Hrsg.) 2013: The Persistent Power of Human Rights. From Commitment to Compliance, Cambridge.
- Rosert, Elvira 2012: Fest etabliert und weiterhin lebendig: Normenforschung in den Internationalen Beziehungen, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 22: 4, 599-623.
- Rosert, Elvira/Schirmbeck, Sonja 2007: Zur Erosion internationaler Normen. Folterverbot und nukleares Tabu in der Diskussion, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 14: 2, 253-288.
- Rotheut, Johannes 2012: Probleme und Perspektiven eines militärisch gestützten Menschenrechtsschutzes. Eine Analyse der humanitären Interventionen in Somalia, Liberia und Sierra Leone, in: http://www.ipw.rwth-aachen.de/pub/select/select_32.pdf; 11.11.2014.
- Schaller, Christian 2008: Die völkerrechtliche Dimension der »Responsibility to Protect« (Stiftung Wissenschaft und Politik (SWP)-Aktuell 46), Berlin.
- Staack, Michael/Krause, Dan 2015: Einleitung, in: Staack, Michael/Krause, Dan (Hrsg.): Schutzverantwortung in der Debatte. Die »Responsibility to Protect« nach dem Libyen-Dissens, Opladen, 7-14.
- Stahn, Carsten 2007: Responsibility to Protect: Political Rhetoric or Emerging Legal Norm, in: American Journal of International Law 101: 1, 99-120.
- Steffek, Jens 2003: The Legitimation of International Governance: A Discourse Approach, in: European Journal of International Relations 9: 2, 249-275.
- Stiles, Kendall W./Sandholtz, Wayne 2009: Cycles of International Norm Change, in: Sandholtz, Wayne/Stiles, Kendall W. (Hrsg.): International Norms and Cycles of Change, New York, NY, 323-338.
- Suchmann, Mark C. 1995: Managing Legitimacy: Strategic and Institutional Approaches, in: Academy of Management Review 20: 3, 571-610.
- Taylor, Charles 1993: To Follow a Rule..., in: Calhoun, Craig J./LiPuma, Edward/Postone, Moishe (Hrsg.): Bourdieu. Critical Perspectives, Chicago, IL, 45-61.
- Tourinho, Marcos/Stuenkel, Oliver/Brockmeier, Sarah 2016: »Responsibility while Protecting«. Reforming R2P Implementation, in: Global Society 30: 1, 134-150.
- Treibler, Hubert 2011: Norm, in: Fuchs-Heinritz, Werner/Klimke, Daniela/Lautmann, Rüdiger/Rammtedt, Otthein/Stäheli, Urs/Weischer, Christoph/Wienold, Hanns (Hrsg.): Lexikon zur Soziologie, Wiesbaden, 474-476.
- Ulbert, Cornelia 2012: Vom Klang vieler Stimmen. Herausforderungen »kritischer« Normenforschung. Eine Replik auf Stephan Engelkamp, Katharina Glaab und Judith Renner, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 19: 2, 129-139.
- Ullmann-Margalit, Edna 1990: Revision of Norms, in: Ethics 100: 4, 756-767.
- Van Kersbergen, Kees/Verbeek, Bertjan 2007: The Politics of International Norms: Subsidiarity and the Imperfect Competence Regime of the European Union, in: European Journal of International Relations 13: 2, 217-238.
- Waltz, Kenneth N. 1979: Theory of International Politics, Boston, MA.
- Welsh, Jennifer M. 2013: Norm Contestation and the Responsibility to Protect, in: Global Responsibility to Protect 5: 4, 365-396.

- Welsh, Jennifer* 2014: Implementing the »Responsibility to Protect«, in: Betts, Alexander/Orchard, Phil (Hrsg.): *Implementation and World Politics. How International Norms Change Practice*, Oxford.
- Wendt, Alexander* 1992: Anarchy Is What States Make of It. The Social Construction of Power-Politics, in: *International Organization* 46: 2, 391-425.
- Wiener, Antje* 2004: Contested Compliance. Interventions on the Normative Structure of World Politics, in: *European Journal of International Relations* 10: 2, 189-234.
- Wiener, Antje* 2014: *A Theory of Contestation*, Berlin.
- Williams, Paul D./Bellamy, Alex J.* 2012: Principles, Politics, and Prudence. Libya, the Responsibility to Protect, and the Use of Military Force, in: *Global Governance* 18: 3, 273-297.
- Wolff, Jonas/Zimmermann, Lisbeth* 2015: Between Banyans and Battle Scenes. Liberal Norms, Contestation, and the Limits of Critique, in: *Review of International Studies*: 42: 3, 513-534.
- Wunderlich, Carmen* 2013: Theoretical Approaches in Norm Dynamics, in: Müller, Harald/Wunderlich, Carmen (Hrsg.): *Norm Dynamics in Multilateral Arms Control. Interests, Conflicts, and Justice*, Athen, 20-50.
- Zimmermann, Lisbeth* 2016: Same Same or Different? Norm Diffusion Between Resistance, Compliance, and Localization in Post-conflict States, in: *International Studies Perspectives* 17: 1, 98-115.

Offizielle Dokumente der Vereinten Nationen

- Generalversammlung der Vereinten Nationen (VN)* 2005: 2005 World Summit Outcome, VN-Dokument A/60/L.1, New York, NY.
- VN-Generalversammlung* 2009a: VN-Dokument A/63/PV.98, New York, NY.
- VN-Generalversammlung* 2009b: VN-Dokument A/63/PV.99, New York, NY.
- VN-Generalversammlung* 2011a: Inoffizielles Transkript des informellen interaktiven Dialogs zur Responsibility to Protect 2011, in: <http://www.globalr2p.org/resources>; 2.12.2014.
- VN-Generalversammlung* 2011b: VN-Dokument A/65/PV.76, New York, NY.
- VN-Generalversammlung* 2012a: Inoffizielles Transkript des informellen interaktiven Dialogs zur Responsibility to Protect 2012, in: <http://www.globalr2p.org/resources>; 2.12.2014.
- VN-Generalversammlung* 2012b: VN-Dokument A/66/PV.124, New York, NY.
- VN-Generalversammlung* 2012c: VN-Dokument A/66/PV.125, New York, NY.
- Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN)* 2006: Resolution 1706 (2006), VN-Dokument S/RES/1706, New York, NY.
- VN-Sicherheitsrat* 2011a: VN-Dokument S/PV.6498, New York, NY.
- VN-Sicherheitsrat* 2011b: VN-Dokument S/PV.6528, New York, NY.
- VN-Sicherheitsrat* 2011c: VN-Dokument S/PV.6595, New York, NY.
- VN-Sicherheitsrat* 2012a: VN-Dokument S/PV.6710, New York, NY.
- VN-Sicherheitsrat* 2012b: VN-Dokument S/PV.6731, New York, NY.